

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Geschichtsblätter
<b>Herausgeber:</b>	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
<b>Band:</b>	59 (1974-1975)
<b>Artikel:</b>	Murten im Spätmittelalter : die wirtschaftliche Tätigkeit und soziale Schichtung zwischen 1377 und 1475
<b>Autor:</b>	Bucher, Josef
<b>Kapitel:</b>	II: Wirtschaft in Murten
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-339239">https://doi.org/10.5169/seals-339239</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach dem Verkauf der Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg im Jahre 1423 gewann Murten als vorgeschoßene Feste an der Nordgrenze des Herzogtums an Bedeutung. In diese Zeit dürfte der Ausbau der Mauern und Türme des Befestigungstringes fallen<sup>30</sup>.

Im savoyisch-bernischen Krieg gegen Freiburg 1447 war Murten das Hauptlager der Truppen Berns und Savoyens<sup>31</sup>. Friede zwischen den streitenden Parteien wurde ein Jahr später ebenfalls hier im Baumgarten des «Schwarzen Adlers» geschlossen<sup>32</sup>.

Als Amadeus IX. von Savoyen im Jahre 1469 die Befestigung Murtens in schlechtem Zustand vorfand, überließ er der Stadt seine Rechte auf die Dörfer Lugnorre, Môtier und Joressant und gebot diesen, der Stadt beim Bau und Unterhalt der Mauern zu helfen<sup>33</sup>.

Jacob von Romont, der Bruder von Amadeus IX., riß nach dessen Tod die Herrschaft Murten an sich und ließ sich im Jahre 1471 in der Stadt huldigen, wobei er die Freiheiten der Stadt bestätigte<sup>34</sup>. Bei der Eroberung Murtens durch Bern und Freiburg ging die Stadt im Jahre 1475 dem savoyischen Hause endgültig verloren.

## II. WIRTSCHAFT IN MURTEN

### A. Die Organisation

#### 1. Geographische Lage

Entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung der Westschweiz und damit auch für Murten war die große, internationale Durchgangsstraße, welche größtenteils von der hochentwickelten großräumigen Wirtschaft der Römerzeit her erhalten geblieben war.

Bis zur Eröffnung des Gotthards im frühen 13. Jahrhundert führte eine Hauptverkehrsader von Basel und dem Oberrhein über den untern Hauenstein nach Solothurn, von dort gegen Murten und in südwestlicher Richtung an den Genfersee. Hier verzweigte sie sich

<sup>30</sup> FLÜCKIGER, Baugeschichte 165.

<sup>31</sup> BÜCHI, Freiburgs Bruch mit Österreich 25.

<sup>32</sup> EA Bd. 2, 231.

<sup>33</sup> RQM 237.

<sup>34</sup> FLÜCKIGER, Baugeschichte 166.

entweder über den großen St. Bernhard nach Italien oder entlang des Genfersees ins Rhonetal.

Die Zähringer, denen berechtigterweise die Stadtgründung Murtens zugeschrieben wird, haben die Stadt aus politischen und wirtschaftlichen Überlegungen gebaut.

Politisch-militärisch sicherten sie sich damit die Straße nach dem Süden und wirtschaftlich wurde mit der Stadt als Marktplatz ein Mittelpunkt für das engere Einzugsgebiet geschaffen.

Von eigentlicher Bedeutung aber wurde der West-Ostverkehr vor allem im 14. Jahrhundert. Zugleich aber zogen die aufstrebenden Städte Bern, Freiburg und Romont den Hauptverkehr von der alten Straße, welche über Murten und das Broyetal führte, weg auf eine südlichere, parallelaufende Verkehrslinie<sup>35</sup> (vgl. Fig. 1). Trotzdem vermochte Murten seinen Rang zu behaupten, was einerseits auf die verkehrsgünstige Lage – durch die Seenverbindung von Murtensee, Neuenburgersee und Bielersee und damit den Anschluß an den ehemals bedeutenden Jurapaß Jougne – und andererseits auf die politische Stellung als vorgeschoßene Festung der Savoyer zurückging. Aus der Blüte der Genfer Messen gegen Ende des 14. Jahrhunderts zog die ganze Westschweiz und damit auch Murten seinen Nutzen. Fuhrleute und Kaufleute, die über Murten zogen oder ihre Waren mit dem Schiff über den See transportierten, zahlten Zölle und brachten den Handwerkern und Wirten vermehrte Verdienstmöglichkeiten.

Man wird wohl behaupten können, daß die gute geographische Lage Murtens eine Hauptvoraussetzung zur Gründung und zum Fortbestand der Stadt im Mittelalter gewesen ist.

## *2. Handwerk, Gewerbe und Gewerbeordnungen*

Die Kleinstadt Murten bot zahlreichen Handwerkern in einem vielfältigen Gewerbe ein breites Betätigungsgebiet. Dieses bildete wiederum die Grundlage für die eigene städtische Wirtschaft.

Das kleinstädtische *Handwerk* in Murten umfaßte die verschiedensten Berufe: in der Bekleidungsbranche die Schneider, Weber, Bleicher, Schuster, Gerber und Kürschner, im Baugewerbe die Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Steinhauer, Dachdecker und Ziegler. Im Metallgewerbe waren Schmiede und Schlosser tätig. Dazu gab es eine

<sup>35</sup> Ammann XV, 1.

Reihe andere wichtige Berufe, so die Wirte, Küfer, Wagner, dann die Bader, Scherer und die angesehenen Apotheker. Als Spezialisten waren in Murten Lombarden und Juden im Geldgeschäft tätig. Im Handelsgewerbe traten eigentliche Kaufleute, Salz- und Weinhändler auf, daneben aber betrieben die verschiedensten Handwerker selber kleine Handelsgeschäfte.

Auch vereinzelte handwerkliche Spezialisten lassen sich in Murten nachweisen, so ein Kupferschmied, ein Glockengießer, ein Armbruster und ein Waffenflicker<sup>36</sup>.

Die meisten Gewerbe arbeiteten nur für das engere Wirtschaftsgebiet der Stadt selbst. Dazu bot ihnen der Wochenmarkt Absatzmöglichkeiten. Da in Murten das Spezialhandwerk nur sehr schwach vertreten war, gelang es eigentlich nur den Geldverleiher und Kaufleuten, den engen lokalen Bereich zu sprengen.

Weil Murten an einer wichtigen Verkehrslinie lag, dürften Durchgangsverkehr und Durchgangshandel ihre Wirkung auch auf das Gewerbe ausgeübt haben, wie das ja auch in andern Kleinstädten oft der Fall war<sup>37</sup>. Handwerk und Gewerbe waren in Murten in der Zeit zwischen 1392 bis 1475 nachweisbar wie folgt vertreten<sup>38</sup>:

25 Schneider	7 Metzger	8 Zimmerleute
17 Schuster	13 Bäcker	6 Wagner
6 Weber	3 Müller	7 Schmiede
2 Kürschner	22 Fischer	5 Maurer
2 Gerber	9 Wirsche	3 Steinhauer
1 Bleicher	4 Bader	7 Küfer
1 Walker	1 Apotheker	2 Ziegler
		1 Dachdecker
		3 Schlosser
		1 Armbruster
		1 Waffenflicker
		1 Kupferschmied
		1 Glockengießer

Da viele Notare die Berufsbezeichnungen ihrer Kunden in den Regesten weggelassen haben, darf man wohl annehmen, daß eine

<sup>36</sup> NR 3434, 14. – NR 3402, 9r. – NR 3392, 51. – NR 3422, 121.

<sup>37</sup> Vgl. Ammann II, 205.

<sup>38</sup> Es handelt sich bei dieser Aufzählung um Meistersleute. Die Gesellen sind nicht dazu gerechnet. Bei den Müllern wurden z. B. nur jene in der Stadt gezählt (die Müller von Löwenberg sind ausgeklammert).

weitaus größere Zahl Handwerker in den verschiedenen Berufszweigen gearbeitet haben. Trotzdem dürften die obigen Zahlen die beruflichen Hauptrichtungen und Schwerpunkte in Murten wider spiegeln. Dabei stehen die Berufe in der Tuchverarbeitung, die Schneider zahlenmäßig an der Spitze. Hier zeigt sich der Einfluß der mächtigen Tuchindustrie Freiburgs.

Die Ausübung der *Gewerbe* blieb im Mittelalter in den meisten Städten den Burgern vorbehalten. Zudem unterstand die Berufsausübung sehr straffen Verordnungen. Die einzelnen Berufsgruppen organisierten sich meist in Zünften.

In Murten jedoch war das Gewerbe zu klein, um Zünfte als ständische Organisationen zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu entwickeln. Deshalb stellte die Stadtbehörde die Gewerbeorganisationen, ihre Interessenvertretungen und ihre Pflichten der Bevölkerung gegenüber auf und garantierte sie gleichzeitig.

Als besonders straff geordnet galten in Murten die *Gewerbeordnungen* für die Bäcker, Metzger, Müller und Fischer:

Die eigentliche Bäckerordnung, wie sie die erneuerte Murten satzung von 1566 wiedergibt, setzt sich aus mehreren Kurzverordnungen aus den Jahren zwischen 1408 und 1478 zusammen<sup>39</sup>.

Die wesentlichsten Bestimmungen lauten: wöchentlich soll je ein Vertreter des Rates und der Bürgerschaft das zum Verkauf in der Stadt feilgebotene Brot beschauen und prüfen, ob es richtig gebacken sei und entsprechend verkauft werde. Sollte das Brot schlecht sein, wird der Bäcker bestraft<sup>40</sup>. Der Bäcker und auch die Bürger durften die Brotaufseher nicht beleidigen (*verba iniuriosa*) sonst hatten sie ebenfalls eine Buße zu gewärtigen<sup>41</sup>. Ferner waren die Bäcker gehalten, ihr Brot selber zu verkaufen und zwar «supra bancum domus sue per totam diem»<sup>42</sup>. Die Ordnung von 1418 schrieb auch vor, daß die Bäcker Brot für die ganze Woche zu backen hatten und daß mindestens einer der Bäcker genügend Brot zu backen habe, damit kein Mangel entstehe. Weißbrotverkauf war von Weihnachten bis Epiphanie gestattet<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> RQM 161, 162, 169, 180; als eigentliche Bäckerordnung 200, 205, 212, 267.

<sup>40</sup> RQM 162.

<sup>41</sup> RQM 166.

<sup>42</sup> RQM 170.

<sup>43</sup> RQM 180. Ursprünglich durfte jedermann in der Stadt Brot backen. Die Erlaubnis zur Errichtung eines eigenen Backofens ist im Stadtrottel von 1245 ent halten. RQM 2, Art. 1. Die Einschränkung erfolgte aus Angst vor Stadtbränden.

Am 6. Februar 1418 wurde neben der Bäckerordnung auch eine Metzgerordnung veröffentlicht, welche alle früheren Bestimmungen zusammenfaßte und ergänzte. Darin wurde den Metzgern eingeschärft, in der Schaal (Schlachthaus, noch heute an der Schaalgasse) kein schlechtes Fleisch zu verarbeiten. Ferner mußten sie beschwören, daß sie nicht eine Fleischart für eine andere verkauften, «aliquas carnes pro aliis carnibus, sicut fayes pour chastrons»<sup>44</sup>. Das Fleisch durfte nur zu dem Preis verkauft werden, den die gewählten Schätzer taxiert hatten. Die Metzger mußten jeden Tag Fleisch bereit halten und es war ihnen vorgeschrieben, das Fleisch zum Verkaufe hängen zu lassen, damit jeder Kunde sofort sah, welche Fleischart er kaufte. Der Metzgerberuf durfte nur mit der Erlaubnis des Schultheißen und des Rates ausgeübt werden<sup>45</sup>.

Für die Müller wurde 1437 verordnet, daß sie das Korn zum gleichen Preis wie die Müller von Freiburg mahlen sollten<sup>46</sup>. Anfänglich konnte jedermann Getreide zum Eigenbedarf mahlen. Der Stadttrotel von 1245 gab die Erlaubnis eines «molendinum in proprio casali»<sup>47</sup>. Auf die Ehrlichkeit der Müller wurde besonders Wert gelegt. Sie mußten schwören, daß sie kein Getreide oder Mehl für sich behalten wollten als die Menge, die ihnen als Lohn zustand<sup>48</sup>. Auch die Müllersknechte hatten diesen Schwur vor dem Schultheißen abzulegen, andernfalls hatten sie kein Anrecht auf ihren Lohn. Verboten war den Müllern auch Hühner zu halten. «Vnnd diewyl jederman gspüren mag, das die hüner großen schaden inn der müly thünd vnnd auch täglichen darinnen sindt, dem vorzesin ist geordnet, das die müller gantz vnnd gar kein hüner haben sollennt»<sup>49</sup>.

Die ausführlichste Ordnung bestand für die Fischer. Das Fischereirecht war zwar im Stadtrecht von 1377 den Bürgern verliehen worden mit der Auflage, für den Stadtherrn oder seinen Vertreter zu fischen, wenn er in Murten weilte<sup>50</sup>. Nach dem Stadtbrand von 1416 bekamen die Stadtbürger auch das Recht, die Fischerei im Murtensee zu ver-

<sup>44</sup> RQM 181 (Fayes = weibliches Schaf, chastron = Schafbock).

<sup>45</sup> RQM 181.

<sup>46</sup> RQM 210.

<sup>47</sup> RQM 2; WELTI, Stadttrotel 130.

<sup>48</sup> RQM 210.

<sup>49</sup> RQM 383; diese Ordnung von 1508 dürfte auch schon früher Geltung gehabt haben.

<sup>50</sup> RQM 60. Die Pflicht, für den Stadtherrn zu fischen, ist schon im Stadtrecht von 1245 enthalten (RQM 3, Art. 8).

pachten<sup>51</sup>. Mehrere Satzungen legten genau fest, zu welcher Zeit und mit welchen Geräten gefischt werden durfte<sup>52</sup>. So war z. B. das Schleppnetz von Auffahrt bis zum Michaelstag verboten, und in den Monaten April und Mai war die Fischerei mit der Reuse untersagt<sup>53</sup>.

Der Verkauf der Fische war ebenfalls durch strenge Satzungen geregelt. Dabei waren gute Qualität vorgeschrieben, der Höchstpreis festgesetzt und den Fischern die Verpflichtung auferlegt, jeden Tag Fische zu verkaufen<sup>54</sup>. Im Jahre 1434 versprachen 19 Fischer von Murten: «qualibet die, qua piscati fuerint et pisces habuerint a promiserunt, supra bancum, vbi pisces venduntur in villa Mureti, presentare et vendere ad valorem quinque solidorum laus»<sup>55</sup>.

Der Fischkäufer hatte das Recht, falls ihm der Fischpreis zu hoch erschien, zwei Räte, wovon einer dem großen, der andere dem kleinen Rate angehören mußte, als Schätzer heranzuziehen<sup>56</sup>.

Für die Fischausfuhr er hob die Stadt ein Umgeld, und zwar für jedes mit Fischen beladene Pferd pro Woche 4 d. Dieser Betrag war dem dazu bestimmten Umgelter zu bezahlen. Wer Fische in einem Korb aus der Herrschaft trug, hatte 2 d. als Umgeld zu entrichten<sup>57</sup>.

Die Vorschriften für die Wirte, die in Murten im Verhältnis zur Einwohnerschaft recht zahlreich waren, bezogen sich im wesentlichen auf ihre Gäste und den Weinverkauf.

Unter Strafandrohung war es verboten, den Gästen schlechtes Fleisch vorzusetzen, und die Wirte waren auch gehalten, die Fremden von Schießereien in der Stadt abzuhalten: «Die wirrrt sollent och die frömbden, ire gest, fründlich warnen, wo sy gsächen, das sy schießenn und hiewider hanndlenn wolltten». Auch für die Einhaltung der Polizeistunde, die auf 22.00 Uhr angesetzt war, waren die Wirte verantwortlich<sup>58</sup>.

Die Satzungen, welche die Einkellerung und den Verkauf des Weines betrafen, galten für Wirt e und für Weinhändler. Sie hatten

<sup>51</sup> RQM 172.

<sup>52</sup> RQM 105, 148, 151, 159, 160, 165, 167, 177, 206, 214, 218, 223.

<sup>53</sup> RQM 104 und 102.

<sup>54</sup> RQM 101; «quod quicunque piscator omni die qua piscauerit tenetur presentare in villa Mureti supra bacum consuetum pisces venales de melioribus quos ceperit vsque ad valorem quinque solidorum laus.»

<sup>55</sup> RQM 207.

<sup>56</sup> RQM 235.

<sup>57</sup> RQM 186.

<sup>58</sup> RQM 365. – RQM 359. – RQM 224.

die Pflicht, den Wein in Gegenwart der Umgelter und Weinmesser einzukeltern<sup>59</sup>, nur verungelteten Wein auszuschenken und nur in den mit dem Stadtzeichen geeichten Gefäßen auf den Tisch zu bringen<sup>60</sup>. Auch durfte der Wein nur zu dem behördlich festgesetzten Preise verkauft werden. Wer sich verging, mußte eine Buße bezahlen und durfte für zwei Jahre keinen Wein mehr verkaufen<sup>61</sup>.

Der behördlich festgesetzte Weinpreis betrug in der Stadt:

1431	5 d pro Krug
1432	8 d pro Krug
1433	9 d pro Krug
1434	36 d pro Krug
1438	20 d pro Krug <sup>62</sup> .

Diese Preise galten für Einheimische. Der Ausfuhrpreis lag wesentlich höher<sup>63</sup>.

Streng verboten war auch das Mischen von Wein mit Most<sup>64</sup>. Vom Weinverkauf erhob die Stadt ein Umgeld, was bei der relativ großen Menge wohl eine recht ansehnliche Einnahme darstellt<sup>65</sup>.

Auffallend ist, daß von den übrigen handwerklichen Berufen einzig für die Weber eine eigene kurze Verordnung bestanden hat<sup>66</sup>. Für die Schuster, Schneider, Schmiede, Gerber, Zimmerleute, Steinhauer, Maurer und Schlosser gab es erst nach 1475 vereinzelte Berufsverordnungen, und eine Zunftgründung wurde den Handwerkern in Murten erst im Jahre 1584 gestattet<sup>67</sup>.

<sup>59</sup> RQM 85 ff.

<sup>60</sup> RQM 345.; «wöllicher wyrdt oder winverkkhöffer sinen gesten oder anndern personen wyn vf den tisch brächte in pintten oder kandten, die nit mit dem löüwen vnnd stattzeychen gestämpfft vnd gezeychnet wärent, der oder die söllichs thünd, so offt es bschicht, sollent vmb zwentzig groß gestrafft werdenn, vnnd soll einem yeden, der söllichs gsicht, by sinem eydt zü glouben sin» (deutsche Übersetzung von 1566).

<sup>61</sup> RQM 201.

<sup>62</sup> RQM 201. – RQM 203. – RQM 204. – RQM 208. – RQM 212.

<sup>63</sup> Vgl. dazu die Preistabelle im Anhang!

<sup>64</sup> RQM 88.

<sup>65</sup> RQM 85, 345; die deutsche Übersetzung von 1566 der statuta ville Mureti von 1393 lautet: «das nun fürwerthin wär in der statt, lanndtschafft vnnd gepiet zü Murtten yn vom zapfenn verkhoufft, der soll vnnd ist schuldig von jeder maß ein pfennig, sampt vier maßenn wins von jedem soum zü rechtem vmbgellt zur statt nutz zü gebenn.» Die Umgeldrechnungen sind für das 15. Jahrhundert nur bruchstückhaft vorhanden und mit Bruderschaftsabrechnungen zusammengebunden (AA VII, 11).

<sup>66</sup> RQM 160.

<sup>67</sup> RQM 417.

Die Gewerbeordnungen weisen in ihren Grundzügen alle eine ähnlich starre Form auf<sup>68</sup>. Die Absicht ist klar. Mit diesen obrigkeitlichen Satzungen sollte dem Bürger eine gewisse Sicherheit vor Wucher gegeben und ihm zugleich die tägliche Lebensmittelversorgung gewährleistet werden. Dieser zweite Grund dürfte vermutlich erklären, weshalb für die andern Gewerbe, die ja nicht weniger bedeutend waren als der Lebensmittelsektor, keine Verordnungen bestanden.

### *3. Markt*

«Vetus Murat» besaß wohl schon vor der Stadtgründung einen Markt. Die Neugründung von Murten, welche Alt-Murten fast vollständig verdrängte, lag zweifellos außerhalb des bischöflichen Anspruches auf das Marktregal<sup>69</sup>. Jedoch weist keine Bestimmung des Stadtröts von 1245 auf eine Verleihung des zähringischen Marktrechtens hin, wie sie charakteristisch im Freiburger Recht auftritt<sup>70</sup>. Möglicherweise ging das Marktregal nach dem Aussterben der Zähringer von «Vetus Murat», das unbedeutend geworden war, an die Neugründung über<sup>71</sup>.

Der Markt spielte eine bedeutende Rolle. Durch ihn wurde weitgehend die Versorgung der Stadt und der Landschaft gewährleistet und zugleich das wirtschaftliche Leben angeregt. Die Handwerker und Bauern erzeugten ihre Ware sowohl auf Bestellung wie auch auf Vorrat, für den Markt.

Der Absatz galt in beiden Fällen hauptsächlich für den engen Wirtschaftsbereich. Die Nachfrage nach Gewerbeerzeugnissen war angesichts der relativ geringen Bevölkerungszahl und der beschränkten Kaufkraft der Bauernschaft begrenzt. Deshalb galt der wöchentliche Markt, auf dem ländliche Erzeugnisse gegen städtische Gewerbeproduktion umgesetzt wurden, doch in erster Linie dem Tausch und Verkehr täglicher Bedarfsgüter. Diese gegenseitige Abhängigkeit erklärt, weshalb sich das Gewerbe in Murten nicht zum Ausfuhr gewerbe entwickeln konnte, selbst wenn es in der Stadt eine recht ansehnliche Rolle zu spielen vermochte. Einzig Weinausfuhr und

<sup>68</sup> GUTZWILLER, Zünfte 1 ff.

<sup>69</sup> STRAHM, Regalien 237.

<sup>70</sup> WELTI, Stadtrötel 129.

<sup>71</sup> RQM 7.

Geldhandel konnten den engen Wirtschaftsbereich sprengen. Davon wird im einzelnen noch ausführlich die Rede sein.

Da die Versorgung der Stadt zu einem beträchtlichen Teil durch den Eigenhandel gedeckt wurde, kamen den Wochen- und Jahrmarkten eine erhöhte Bedeutung zu. Für die Lebhaftigkeit und die verhältnismäßige Wichtigkeit des Murtner Marktes zeugen die relativ große Zahl der Lombarden und Juden, sowie die fremden Kaufleute, die sich in der Stadt niedergelassen haben.

Der Markt als geschlossener Organismus bedurfte der obrigkeitlichen Regelung und wurde dadurch rechtsbildend. Mehrere Verordnungen zum Marktablauf wurden aufgestellt, welche jahrzehntelang, einzelne gar während mehreren hundert Jahren ihre Geltung beibehielten.

Der wöchentliche Markt fand am Mittwoch statt, «in die mercurii foro»<sup>72</sup>. Daneben gab es noch die großen Jahrmärkte. Anfänglich waren es zwei, wovon der eine ein freier Jahrmarkt, der andere am Montag nach Trinitatis angesagt war. Letzterer wurde im Jahre 1432 von Schultheiß und Rat auf die Woche nach Pfingsten verlegt<sup>73</sup>. Im Jahre 1455 bewilligte Herzog Ludwig von Savoyen der Stadt zu den bestehenden zwei Jahrmärkten einen dritten<sup>74</sup>.

Weil der Markt im öffentlichen Leben eine wichtige Funktion hatte, ist es auch nicht verwunderlich, daß viele Rechtsangelegenheiten mit dem Markttag in Verbindung gebracht wurden. So war auf den Mittwoch-Markt das «gewohnliche wuchengericht» angesagt<sup>75</sup>, und der Mittwoch war auch der Ganttag, an welchem das Gut eines gepfändeten Schuldners durch den Weibel «an offenem märkt» ausgerufen und verkauft wurde<sup>76</sup>. In einer Satzung aus dem Jahre 1474 über Meineidige steht unter anderem folgende Bestimmung: «wär nun fürhin, es sye frouw oder man, so ein falschen eyd thäte am gricht zü Murtten vor einem schultheissen oder sinem statthalter unnd grichts herren vnd sich das gnügsam erfunde, soll darumb in das halssysen gethan vnd vf einer mitwuchen an offnem märckt gsetzt werden vnnd denselbigen gantzen tag darinnen stan»<sup>77</sup>.

<sup>72</sup> RQM 162, 203 usw.

<sup>73</sup> RQM 202.

<sup>74</sup> RQM 229.

<sup>75</sup> RQM 318.

<sup>76</sup> RQM 317. Vgl. dazu das frühere Recht in RQM 124.

<sup>77</sup> RQM 259, 324.

Markt und Gericht standen in einem innern Zusammenhang, da beide Öffentlichkeitscharakter hatten. Eng mit dem Markt verbunden waren die Vorschriften über den Handel mit Brot, Fisch, Fleisch, Getreide, Salz, Wein und Zieger.

Die Brotausfuhr aus der Herrschaft Murten war verboten<sup>78</sup>. Wer Brot verkauft, war verpflichtet, auf der Brotbank seines Hauses den ganzen Tag sein Gebäck feilzuhalten. Er durfte nichts im Hause aufbewahren: «Eciam quecunque persona faciens panem venalem quemcunque, sive album vel alium, tenetur totum panem quem habebit tenere supra fenestram ante domum suam ab ortu solis usque ad occasum solis»<sup>79</sup>. Der Brotverkauf war nur den Bäckern und denjenigen Personen erlaubt, welche dem Bürgermeister versprochen hatten, auch im folgenden Jahre Brot zu backen<sup>80</sup>. Ferner durften die Bäcker keinen Wein, die Weinhändler kein Brot verkaufen<sup>81</sup>. Mit dieser Vorschrift wurde die Existenz von zwei Gewerben gesichert und eine Monopolstellung verhindert. Ähnlich wie der Brotverkauf war auch der Fischverkauf geregelt. Die Fische mußten an der Fischbank verkauft werden, ebenfalls um die öffentliche Aufsicht zu gewährleisten und Wucher und Streit zu verhindern<sup>82</sup>.

Mehrere Vorschriften bestanden über den Handel mit Getreide. Der Getreidekauf war nur an Markttagen gestattet. Für die Ausfuhr durfte erst am Nachmittag Getreide eingekauft werden<sup>83</sup>. Zeitweise war die Getreideausfuhr gänzlich verboten, so im Jahre 1404<sup>84</sup>. Dieses Ausfuhrverbot hing vermutlich mit einer Mißernte zusammen.

Um den Vorkauf und damit die Spekulation zu verhindern, erließen die Behörden ebenfalls genaue und strenge Anordnungen. Schon im Jahre 1396 bestand eine Vorschrift, daß niemand Korn, Wein, Salz und andere Lebensmittel, welche auf den Markt nach Murten geführt wurden, aufkaufen dürfe, bevor sie am öffentlichen Markt am Mittwoch abgeladen und feilgeboten seien<sup>85</sup>. Strafbar war auch, außerhalb des öffentlichen Marktes Getreide, Hühner, Eier,

<sup>78</sup> RQM 104, 169.

<sup>79</sup> RQM 210.

<sup>80</sup> RQM 150.

<sup>81</sup> RQM 161.

<sup>82</sup> Vgl. Gewerbeordnung in RQM 15.

<sup>83</sup> RQM 150.

<sup>84</sup> RQM 156.

<sup>85</sup> RQM 105.

Butter usw. einzukaufen. Die Händler – die Bäcker und Wirte ausgenommen – waren angehalten, an Markttagen nicht vor der 10. Stunde Lebensmittel zu verkaufen<sup>86</sup>.

In Krisenzeiten wurde der Handel eingeschränkt. Ein Artikel verbot bei Knappheit an Salz und andern wichtigen Lebensmitteln den täglichen Verkauf. Der Handel war dann nur auf dem Mittwoch-Markt zugelassen.

Um Parteistreitigkeiten zu überwinden und den Marktfrieden zu wahren, erließ der Rat Bestimmungen, wonach jedem Bürger auf dem Markte, der zahlungsfähig war, Waren verkauft werden mußten. So lautet eine Satzung von 1408: «daß, wär in der statt Murtten wil ziger verkhouffen, der soll jedem, so kouffen wil, verbunden sin zu gäben vnd ze wägen ein pfund, ein halbs minder oder mer, sovil er dann begärt vnd bezalen mag»<sup>87</sup>.

An Feiertagen war der Lebensmittelverkauf verboten. Ausgenommen war der Verkauf von Brot, Wein, Fischen und Fleisch<sup>88</sup>.

#### *4. Gewichte, Maße, Münzen, Zoll, Preise*

*Gewichte und Maße*: Wohl in der Absicht, ein einheitliches und ertragsmäßig wirkungsvolles Wirtschaftsgebiet zu schaffen, wurde in den «statuta ville Mureti» von 1394 beschlossen, Gewicht und Maß der Herrschaft Murten mit demjenigen von Freiburg zu vereinheitlichen: «quod pondus et libre tam carnium, lane quam aliorum quorumcunque, que venduntur ad pondus, sint, fiant et teneantur de cetero prout pondus et liber de Friburgo in pondere consimiles et equales»<sup>89</sup>.

Dieses Ziel wurde aber nicht erreicht. In den Notariatsregistern wird immer wieder der Wein und das Getreide nach Murtner Maß (mensure Mureti) verkauft. Das Murtner Weinmaß wurde im ganzen Weinverkaufsgebiet angewandt, hingegen kam das Getreidemaß fast nur im engern Marktgebiet Murtens zur Geltung. Außerhalb der

<sup>86</sup> RQM 183. Bezeichnenderweise ist diese Satzung an einem 6. Februar aufgestellt worden, denn nur so läßt sich die späte Stunde erklären. Im Winter ist es viel länger dunkel, und da zu jener Zeit der Marktplatz nicht beleuchtet war, wäre zu einer früheren Stunde die Kontrolle erschwert worden.

<sup>87</sup> RQM 356. In der lateinischen Satzung von 1408 wurde eine Buße von 5 s angedroht (RQM 161).

<sup>88</sup> RQM 218.

<sup>89</sup> RQM 94 (48).

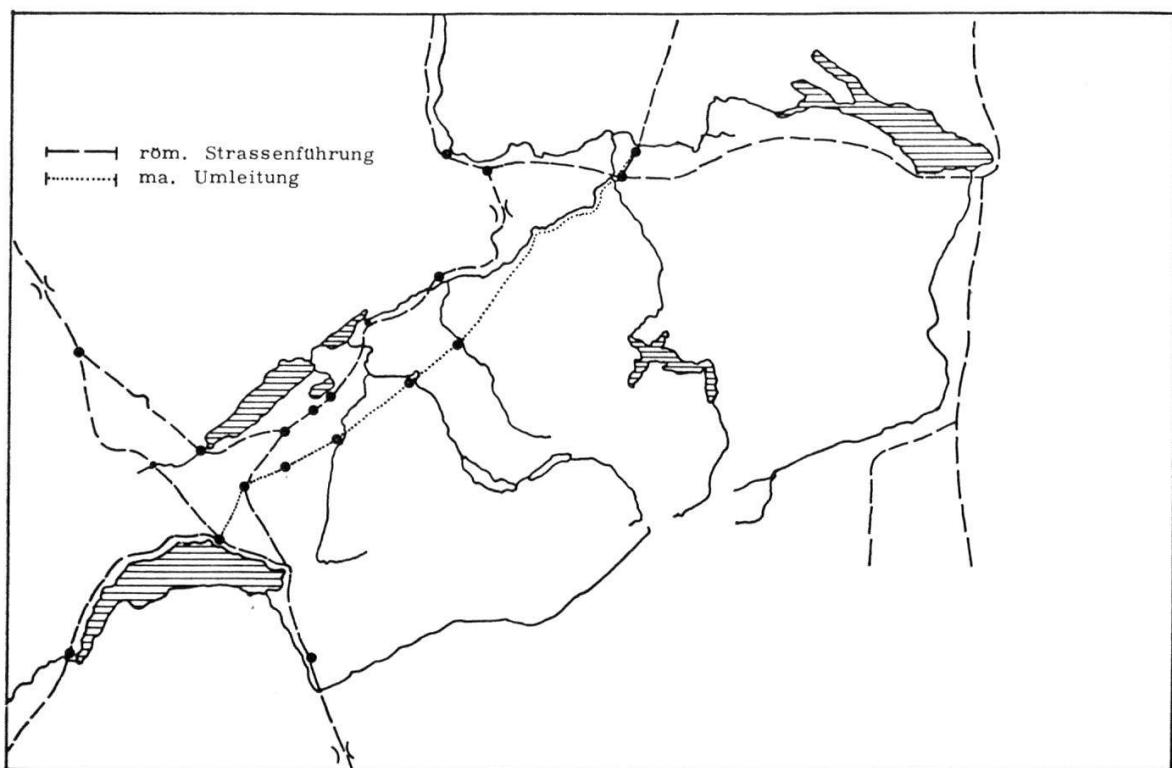


Fig. 1: Verkehrswege im MA.

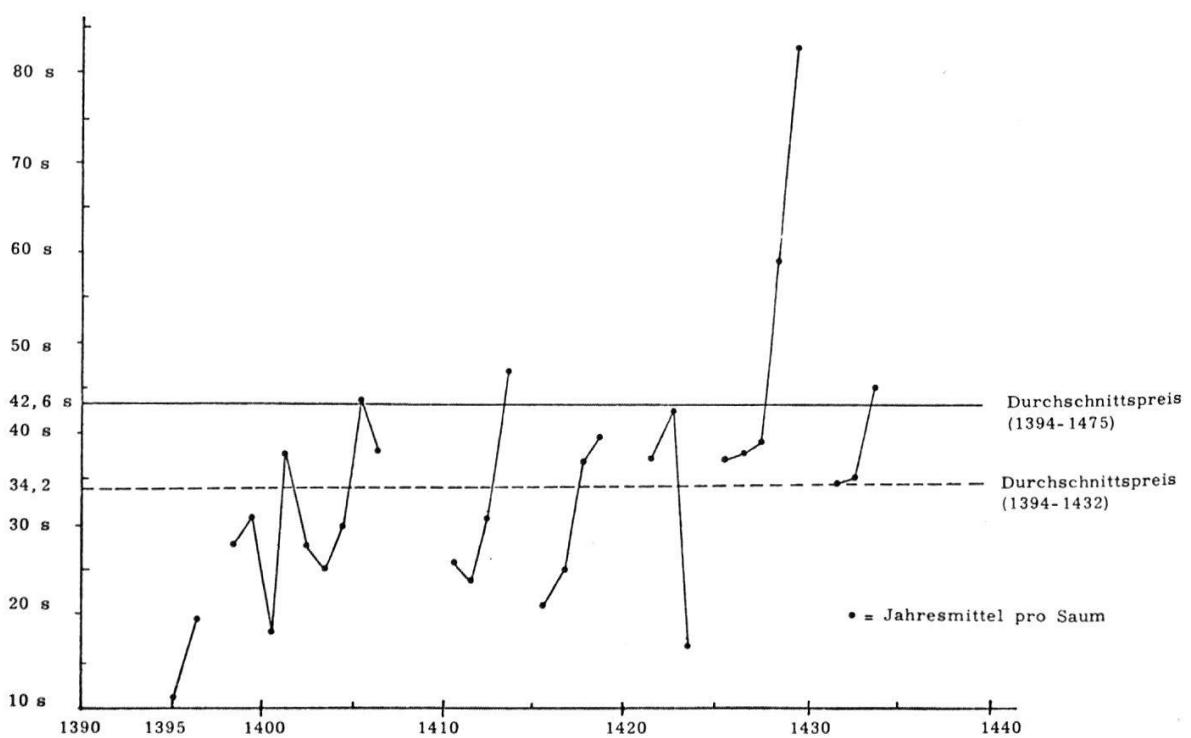


Fig. 2: Durchschnittlicher Weinpreis (1394–1432).

Herrschaft geriet es in Konflikt mit den Maßen und Gewichten von Cudrefin, Erlach, Bern, Aarberg und Freiburg<sup>90</sup>.

Für Wein galten in Murten folgende Maßeinheiten:

- 1 Saum = 4 Krüge (potos)
- 5 Saum (5 ½ Saum) = 1 Faß<sup>91</sup>.

In Genf galten für Wein:

- 1 Pot = 1,126 l
- 1 Quarteron = 2 Pot<sup>92</sup>.

*Münzen:* Im Jahre 1374 verständigten sich Graf Amadeus von Savoyen und die Stadt Murten über den Kurs, zu welchem die Amtslute des Grafen in Murten Basler- und Bernergeld anzunehmen hatten. Grundsätzlich mußten die Zinsansprüche des Schlosses in Murten in Lausannerwährung bezahlt werden. Die Bernerwährung wurde zu folgendem Kurs gewechselt: 1 Berner Schilling galt 8 Denare Lausanner Währung. Die Basler Währung war tiefer; 1 Basler Schilling galt nur 4 Lausanner Denare. 60 Basler Schillinge galten einen Goldgulden (unum florenum auri boni et ponderis), was umgerechnet 20 Solidi Lausanner Währung entsprach<sup>93</sup>. Der Graf und die Stadt beschlossen ferner, «das man nun hinfür immer meer, inn der statt, lanndtschfft und gebiet zü Murten allenthalben lossner müntz nemen und gäben solle»<sup>94</sup>. Die Lausannerwährung blieb selbstverständlich vor Auf- und Abwertungen nicht verschont. Die bischöfliche Münzstätte in Lausanne konnte eine Verschlechterung des Pfennigs nicht mehr aufhalten, obwohl sie um 1400 neue Silbermünzen prägen ließ<sup>95</sup>.

<sup>90</sup> Vgl. die Karte bei Ammann XIV, 264.

<sup>91</sup> NR 3437, 102r. – NR 3424, 100: 3388, 28.

<sup>92</sup> BERGIER, Economie 440. In Zürich galten: 1 Saum = 176 l trübe oder 165 l lautere Flüssigkeit. 1 Malter zu 4 Mütt = 333 l. – 1 Mütt = 1 modius = 83,25 l. (Das Habsburgische Urbar Bd. II 306. Quellen zur Schweizergesch. 2 Bd. 15). Für Bern, Freiburg und Grasburg galten folgende Einheiten: 1 grasb. Mütt = 4 Maß. 1 freib. Mütt = 5 ½ Maß. 11 freib. Mütt = 12 Bernermaß (BURRI FRIEDRICH, Die einstige Reichsfeste Grasburg, in: AHVB 1935, 349). – Getreidemaß in Genf: 1 émine = 2,48 l. 1 bichet = 8 émine = 19,84 l. 1 coupe = 4 bichets = 79,365 l (BERGIER, Economie 440).

<sup>93</sup> RQM 49 ff.

<sup>94</sup> AM II, 23, 14; RQM 50.

<sup>95</sup> Monnaies de Fribourg 1 ff.

Bedeutsam war dann die Münzreform des Bischofs Guillaume de Challant, der 1420 Gewicht und Gehalt seiner Münzen erhöhen ließ. Da er aber die schlechten Münzen seiner früheren Prägung nicht widerrief, wurde sehr bald unterschieden zwischen «kleinem» oder «altem» Münz und «gutem» oder «neuem» Lausanner Geld. In Freiburg galten 30 alte Solidi nur noch 17 neue Solidi, und eine französische goldene Sonnenkrone galt 17 neue oder 30 alte Solidi<sup>96</sup>. In Murten galt folgende Währungseinheit für Lausanner Münzen:

2 Oboli = 1 Denarius (d)  
12 Denarii = 1 Solidus (s)  
20 Solidi = 1 Liber (lb).

An dieser Einheit wurde nachweisbar bis 1439 festgehalten<sup>97</sup>. Die fremden Währungen wiesen einen schwankenden Kurs auf.

Der deutsche Goldgulden (florenus Alamania) galt 1396 in Murten 15 s Lausanner Währung, ebenso im Jahre 1399<sup>98</sup>. 1401 galt er 14 s und behielt diesen Kurs auch 1415<sup>99</sup>. Ein Jahr später, im Jahre 1416 sank dann der deutsche Goldgulden auf 12 s Lausanner Währung und erreichte 1418 einen Stand von 18 s und stieg 1421 sogar auf 22 s<sup>100</sup>.

Die französische Goldkrone wurde 1421 in Murten für 32 Solidi gewechselt und die savoyische Goldkrone galt 1467 24 Solidi «gutes» Lausanner Geld<sup>101</sup>. Die häufige Änderung der Wechselkurse und die Vielfalt der Münzsorten erschwerten den Handel, brachten aber den zahlreichen Murtner Geldleuten reichen Verdienst und vielfältige Arbeit.

*Zoll*: Die Zolleinnahmen in Murten kamen dem Stadtherrn zu, der durch den Kastellan oder Schultheißen vertreten war. Dieser hatte das Recht, den Zoll jeweils auf ein Jahr einem oder mehreren Bürgern zu verpachten. Diese wiederum zogen selber die Abgaben ein oder ließen sich vertreten. In den Notariatsregistern finden sich einige solcher Verträge.

Der Kastellan Rodulphus de Ponte verpachtete 1410 dem Murtner Bürger und späteren Weibel Henricus Borseir für 40 Solidi den Zoll

<sup>96</sup> Monnaies de Fribourg 107.

<sup>97</sup> NR 3433, 69r, 220: 3420, 164r: 3421, 105r: 3423, 63: 3388, 28: 3424, 100.

<sup>98</sup> NR 3434, 16r. – NR 3432, 145.

<sup>99</sup> NR 3432, 252: 3433, 11, 77. – NR 3422, 25.

<sup>100</sup> NR 3423, 229. – NR 3422, 65: 3423, 80.

<sup>101</sup> NR 3423, 80. – NR 3437, 18.

in Murten. Diesen Pachtbetrag hatte Borseir am Martinstag zu bezahlen<sup>102</sup>.

1417 hatte Peter Garnier, von Beruf Schneider, den Zoll in Murten von Aymonetus de Punyaco, domicellus und stellvertretender Schult heiß, für 17 lb übernommen<sup>103</sup>.

Henslinus Beninger zahlte im Jahre 1425 dem gleichen Punyaco 22 Goldkronen für den Stadtzoll, einlösbar am Martinstag<sup>104</sup>.

Uldricus Paradix als Inhaber des «pedagium ville Mureti» zahlte dem Schuster Friedericus Turilliot und dem Schmied Nycodus deis Fraes 11 lb. Diese beiden hatten den Zoll vom Kastellan Humbertus de Lavigniaco übernommen<sup>105</sup>. Der Kastellan Nycodus de Lavigniaco, der Bruder des Humbertus, verlangte für die Zollpacht im Jahre 1475 von den beiden Murtner Bürgern Clewinus Andre und Anthonius deis Fraes 67 lb «kleiner» Lausanner Münz<sup>106</sup>.

Leider sind die Zolltarife für den Stadtzoll nicht bekannt, sie scheinen aber im Laufe der Jahre beträchtlich angestiegen zu sein, was sich offenbar auch auf die Pachtgebühren auswirkte.

Vergleicht man die wenigen Zollabgaben miteinander, so zeigt sich eine allmähliche Erhöhung im Laufe der Jahre, ein plötzliches Absinken im Jahre 1466 und ein Höhepunkt neun Jahre später.

1410	2 lb
1417	17 lb
1425	35 lb 4 s
1466	11 lb
1475	67 lb

Die Zölle scheinen in Murten fast unerträglich geworden zu sein, denn 1507 haben Bern und Freiburg die Zolltarife in Murten «gemäßigt» und neu festgesetzt<sup>107</sup>.

Die Murtner hatten auch Zölle zu bezahlen, wenn sie Waren in eine andere Herrschaft ausführten. Bei der Brücke an der Zihl, auf dem Weg von Murten nach Neuenburg, hatten sie den Zoll dem Grafen Konrad von Freiburg und Neuenburg zu entrichten. Der

<sup>102</sup> NR 3391, 37.

<sup>103</sup> NR 3402, 42r.

<sup>104</sup> NR 3393, 110r.

<sup>105</sup> NR 3437, 33r.

<sup>106</sup> AM II, 13, 69. – NR 3438, 26.

<sup>107</sup> RQM 279 ff.

Murtner Rat beschwerte sich beim Grafen über die zu hohen Gebühren, welche die Murtner am Zihlzoll zu bezahlen hätten, und Graf Konrad zeigte sich, um der guten Freundschaft willen bereit, sich mit der Stadt und der Herrschaft Murten zu verständigen. Dabei einigten sich die beiden Parteien im Jahre 1399 auf folgende Tarife, welche die Murtner künftig zu zahlen hatten:

«Zum ersten, von jedem mütt ist zwen söüm wins, acht pfenning bassler oder müntz der selbenn wärschaft löüfflich in der graffshaft Nüwenburg

Item von einem jettlichen Fardel mit seylen gebunden sechs pf. basl.

Von jedem zenttner ysen zwen basl. pf.

Von jedem zenttner rathysen vier basl. pf.

Von einem totzet schynisen vier basl. pf.

Von einem zenttner khupffer, bly oder zin vier basl. pf.

Von einem jegklichen last eines schiffs so mit buchs geladen ist, sechs basl. pf.

Von einem müdt nussen zwen basl. pf.

Von einem jetlichen mütt mischelkorn, sechs basl. pf.

Item von jedem mütt weytzen ein pf. basl.

Von einem mütt hirs ein basl. pf.

Von jedem mütt haber, gärsten, dinkel, roggen ein pf. basl.

Von jegklichen mütt erbsen zwen pf.

Von hundert reyffen, vier basl. pf.

Von einem zentner gsaltzen fleysch, zwen pf. basl.

Item von einem menschen oder person zu roß zwen pf. und zu füß ein pf. basl.

Denne von jedem großen thier alls ochsenn, kü unnd deßglichen ein basl. pf.

Von jedem kleinen thier ein pf. basl.

Von einer jetlichen burdi rinden ein pf.

Von einem totzet kleiner laden, zwen pf. basl.

Von einem totzet großer laden vier pf. basl.

Von jedem thusendt schindeln ein pf. basl.

Von einer jegklichen sägisen ein pf. basl.

Item von jedem hundert sichlen vier pf. basl.

Von jedem hafen methal, so zwentzig schilling costet, zwen pf. basl.

Unnd von jetlichem totzet kochkessel dry pf. basl.

Item von einem jeden gemachtenbett, zwen pf. basl.

Von jeglichen zentner ullmer rinden ein pf. basl.  
Von einem zentner schmaltz zwen pf. basl.  
Von einem jeglichen hußholz alls trämel, ein pf. basl.  
Von zweyen raffen ein pf. basl.  
Von einem jeden hundert bereyttet thuwen vier pf. basl.  
Und von jedem hundert unbereyttet thuwen, zwen pf. basl.  
Von jedem lären fürfaß zwen pf. basl.  
Denne von jedem büttekin oder kleinen faß ein pf. basl.  
Item von einem jeglichen nüwen schiff, so zwentzig schilling oder  
groß costet habe, zwen pf. basl.  
Von jedem totzet rüdern, ein pf. basl.  
Von jedem zentner werch, zwen pf. basl.  
Von jedem zentner gebluwens werch, vier pf. basl.  
Von jedem büttikyn gsaltzen fisch acht pf. basl.  
Von jedem soum saltzs, zwen pf.  
Item von frischen fischen nüt, es sy dann das man salltz darmit fürre,  
dieselbigen zü saltzen.  
Von jedem floß schiff mit fischen, so viertzechen schüch lang ist,  
zechen schilling basl.  
Item von jedem kleinen floß schiff mit fischen, vier schilling basl.  
Umb zwentzig schilling wärt tachnagel, dry basl. pf.  
Umb zwentzig schilling wärdt wachs, dry pf. basl.  
Aber vom erdtrich bereyt oder unbereydt, brot krut, stein, kalch und  
frücht, alls byren, öpffel und deßglichen und ouch vom holtz,  
gibt man nüt zü zolln.  
Item von einem jeden totzet latten, ein pf. basl.  
Und von zwentzig schilling wärdt öls, dry basl. pf.  
Item von jedem mütt lorrinden, zwen basl. pf.»<sup>108</sup>.

Nach dieser Tarifordnung dürfte Murten einen Umschlagplatz gehabt haben, der auf eine vielseitige Handelstätigkeit hinweist. Zugleich ist diese Zollerhebung ein Katalog der damals gebräuchlichsten Waren.

Nach der Brandkatastrophe von 1416 befreite Herzog Amadeus von Savoyen die Murtner von Zollabgaben in seinem Herzogtum für 10 Jahre, um den Wiederaufbau der Stadt zu fördern<sup>109</sup>.

<sup>108</sup> Deutsche Übersetzung von 1416, bzw. 1566 in AM II, 9, 32: II, 23, 14:  
lat. in RQM 108.

<sup>109</sup> RQM 173.

*Preise*: In den Notariatsregistern fehlen vielfach die Preisangaben für eine Kaufeinheit. Oft wird nur die Gesamtsumme genannt, welche der Käufer zu zahlen hatte:

- «– Henslinus Wildermût de Kallnach debet pro vino Nicholao Ruedella (...) 114 s. Laus.
- Burquinus Forquerel debet pro emptione panni albi Johanni Verreir (...) 4 s 8 d Laus.
- Henslinus Marpach, Faber, (...) debet causa ferri habitu Rodulpho Faffoz, fabro b. Fr. 34 s. Laus.»<sup>110</sup>.

Die Preisliste ist deshalb lückenhaft und, wo Preisvergleiche für das gleiche Jahr nicht möglich sind, ist der aufgeführte Preis nicht sicher der Durchschnittspreis.

Die Weinpreise sind am häufigsten auf die Maßeinheit Saum abgestimmt: 5 Saum (5 ½ Saum oder chevalata) = 1 Faß, 1 Saum = 4 Krüge (potos)<sup>111</sup>. Der Durchschnittspreis zwischen 1394 bis 1475 beträgt pro Saum Murtner Wein 42 s. 6 d. Dabei verändern vor allem die hohen Preise in den Jahren 1438/39 das Gesamtbild. Zudem ist der Durchschnittspreis nur beschränkt gültig, da die Angaben verschiedener Jahre fehlen und oft nur Einzelpreise genannt sind.

Sicher ist, daß die angeführten Preise für die Ausfuhr bestimmt waren. Wie aus den behördlich festgesetzten Preisen für die Stadt in den Jahren 1431–1438 ersichtlich ist, war der einheimische Weinpreis (Wirtpreis?) wesentlich tiefer als der Ausfuhrpreis. Die Preistabelle im Anhang und Fig. 2 zeigen, daß die Weinpreise in den Jahren 1394 bis 1432 mit Ausnahme der Jahre 1427/28 keinen größeren Schwankungen unterlegen haben. Die vielen Preisangaben ermöglichen es, für diese 38 Jahre einen ziemlich zuverlässigen Durchschnittspreis von 34,2 Solidi pro Saum zu errechnen. Die Preisschwankungen innerhalb der Jahre sind auf Angebot und Nachfrage zurückzuführen, wobei das Angebot weitgehend von einer guten Ernte abhing<sup>112</sup>.

<sup>110</sup> NR 3420, 57r. – NR 3421, 11r. – NR 3393, 168r.

<sup>111</sup> NR 3423, 100: 3388, 28. – NR 3437, 102r.

<sup>112</sup> Ein Preisvergleich mit Genf, der jedoch wegen der wenigen Vergleichszahlen nicht unbedingt relevant ist, zeigt, daß die Weinpreise in Genf wesentlich tiefer lagen als in Murten (BERGIER, Economie 116). Ebenso liegt auch der Getreidepreis 50–70 % unter demjenigen von Murten. Auch wenn das Murtner Mütt größer war als der Genfer coupe, ist die Differenz doch beträchtlich.

## B. Murten als Marktplatz

Trotz der nachweisbar regen Geschäftstätigkeit auf dem Markt und der günstigen Verkehrslage vermochte Murten weder ein Messeort zu werden noch als Industriestadt eine Rolle zu spielen. Es war Zentrum eines engen Wirtschaftsraumes. Dieser Aufgabe wurde es vorzüglich gerecht. Es gelang ihm sogar zeitweise, den engen Wirtschaftsbereich zu sprengen und als Durchgangsort eine ansehnliche Position zu erreichen. In verkleinertem Maßstab wiederholte sich hier das Wirtschaftsleben der großen Nachbarstädte Freiburg und Bern. Ziel der Stadt war es, die Versorgung des Herrschaftsgebietes zu garantieren, und zwar durch die Ausfuhr der Eigenprodukte und die Einfuhr der notwendigen Bedarfsgüter. Diese Zielsetzung brachte naturgemäß ein recht vielfältiges Wirtschaftsleben in die Kleinstadt.

Von der regen Geschäftstätigkeit zeugen die zahlreichen Nachrichten über die Murtner Kaufleute und Handwerker in den Notariatsregistern. Für die untersuchte Zeit sind 21 Notariatsbände erhalten geblieben, was eine sehr reiche Sammlung für eine so kleine Stadt wie Murten bedeutet.

### *1. Wein*

Der bedeutendste Ausfuhrartikel der Herrschaft Murten war der Wistenlacherwein, der am Nordufer des Murtensees gegenüber der Stadt auf dem Wistenlacherberg (Mont Vully) gezogen wurde, und dessen Hänge noch heute als Rebgebiets einen guten Namen haben. Andere Rebberge lagen unmittelbar vor der Stadt, vor allem im südwestlichen Teil und an der Ader a gegen Burg hin. Diese Rebberge sind heute verschwunden. Gemessen an der relativ kleinen Anbaufläche war das Absatzgebiet recht groß; dies deutet auf ein fruchtbare und für den Weinbau günstiges Gebiet hin. Das Absatzgebiet erstreckte sich vorwiegend in nördlicher und östlicher Richtung mit den äußersten Punkten in Biel, Burgdorf, Thun, Spiez, im Süden bis nach St. Stefan im Obersimmental und Broc an der Saane und zog sich von Romont bis nach dem westlich gelegenen Yverdon hin (vgl. Fig. 3).

Hauptabnehmer des Murtenweines waren die Bewohner in den

benachbarten Städten und Orten, vor allem in Bern und Freiburg<sup>113</sup>, darunter der Guardian der Mindern Brüder, Pater Martinus de Ratisbona für seinen Konvent<sup>114</sup>. Schwerpunkte für den Weinabsatz lagen weiter in Laupen, Gümmenen, Aarberg, Düdingen, Mühleberg und Oltingen. In Oltingen kaufte vorwiegend Petrus Marwatz, meyer ze Oltingen, auch villicus de Oltingen genannt<sup>115</sup>, größere Weinmengen ein, vor allem bei den Weinhändlern Johannes Girardi und Othonus Guygnye von Murten. In Mühleberg wohnte der Wirt Burquinus Montz, der immer wieder Murtnerwein für seine Gäste einkaufte<sup>116</sup>.

Die häufigsten Weinverkäufe in Murten tätigten natürlich die Weinhändler. Als solche sind Johannes Girardi, Nicholetus Rossel, Petermann de Altavilla sowie Johannes Bar, der an der Ryf wohnte, nachzuweisen<sup>117</sup>. Außer Johannes Bar bekleideten alle Weinhändler in Murten bedeutende Ämter im öffentlichen Leben der Stadt. Nicholetus Rossel war Ratsherr, Johannes Girardi ist als domicellus bezeichnet und Petermann de Altavilla war in den Jahren 1427 und 1434 Bürgermeister der Stadt und im Jahre 1429 *rector et gubernator* der Bruderschaft des Heiligen Geistes<sup>118</sup>.

Außer den Weinhändlern waren aber auch eine große Zahl Bürger und Handwerker im Weinhandel tätig. Bei diesen stellte der Weinverkauf nicht die Haupteinnahmequelle dar, sondern ergab sich aus dem Überschuß der eigenen Weinberge und war wohl ein gern gesehener Nebenverdienst. Unter diesen Weinverkäufern findet man die Wirte Humbertus Pillot, Henslinus Gobet, der zugleich den Metzgerberuf ausübte, und Henzinus Nico<sup>119</sup>, die Kaufleute Symon de Lieges und den Savoyer Michael Trou<sup>120</sup>. Weiter lassen sich die Schmiede Emonetus Prouvallet und Anthonius Mermilliod, der Schneider Nicholetus Schulteiz, der Metzger Ruedinus Poliet und selbst vornehme Leute der Stadt wie der Schultheiß Nycodus Lavigniaco, die Bürger-

<sup>113</sup> Verschiedene Eintragungen in den NR 3388; 3389; 3391; 3392; 3420; 3432; 3433.

<sup>114</sup> NR 3433, 139r.

<sup>115</sup> NR 3432, 85r, 93r u. a. – NR 3433, 29.

<sup>116</sup> NR 3433, 25, 211r: 3432, 185r, 259r; 3420, 7r usw.

<sup>117</sup> NR 3432, 162, 85r usw. – NR 3389, 28r, 30: 3432, 96 usw. – NR 3393, 92, 99r, 83, 84, 106, 3435, 51r usw. – NR 3393, 84, 86r, 96r; 3388, 28, 45 usw.

<sup>118</sup> RQM 72; AM III, 1, 4. – NR 3432, 93r, AM III, 13, 46. – AM II, 28, 2; RQM 208. – AM III, 12, 35.

<sup>119</sup> NR 3432, 278r, 285: 3423, 65, 122, 132.

<sup>120</sup> NR 3432, 47r: 3402, 136 usw.

meister Petrus Fola und Nicholetus Rudella, der Ratsherr Hugoninus Carnifex in einer langen Reihe von Einzelgeschäften in den Notariatsregistern nachweisen<sup>121</sup>.

Wein wurde aber auch nach Murten eingeführt, vereinzelt aus Neuenstadt<sup>122</sup>, in der Hauptsache aber aus Yverdon. In der Stadt am Neuenburgersee kaufte vor allem der Murtner Wirt Ullinus Bacher<sup>123</sup>.

Auch zwei andere Wirte, Ruedinus Poliet und Hans Gobet führten Wein aus Yverdon nach Murten, sowie die Bürger Petrus Rossel, Rodulphus de Ponte, Kastellan von Murten und Henchus Pasturel<sup>124</sup>. Vorwiegend wurde der Yverdonerwein bei den dort heimischen Weinhändlern Petrus Banderet und Perrodus Challyod (Challio) bezogen<sup>125</sup>. Yverdon seinerseits bezog u. a. auch Wein aus dem Genferseegebiet<sup>126</sup>. Die Transportkosten scheinen sehr hoch gewesen zu sein. Eine Nachricht von 1383 erwähnt, daß «zwei fässer wein von Murten nach Burgdorf zu führen» VI lb gekostet hat<sup>127</sup>. Danach dürften die Transportkosten ungefähr gleich hoch gewesen sein, wie die Erstehungskosten für den Wein selber.

## 2. *Getreide, Vieh und Fische*

Das milde Klima und das fruchtbare Gebiet von Murten eignen sich gut für Weinbau wie für Ackerbau. Deshalb war die *Getreideversorgung* der Stadt durch das Herrschaftsgebiet so gut wie gesichert. Höchstens bei Mißernten mußte Getreide eingeführt werden.

Die Selbstversorgung des Herrschaftsgebietes Murten war durch Vorschriften gesichert. Niemand durfte Getreide ausführen, bevor der Eigenbedarf am Markt gedeckt war<sup>128</sup>. Mit diesem Erlaß war die Ausfuhr grundsätzlich eingeschränkt, bisweilen überhaupt verboten<sup>129</sup>.

<sup>121</sup> NR 3433, 256: 3420, 164r: 3388, 78r. – NR 3433, 101r. – NR 3392, 72r. – NR 3399, 42r. – NR 3423, 8. – NR 3432, 259r. – NR 3389, 25r.

<sup>122</sup> NR 3421, 124r.

<sup>123</sup> NR 3433, 36r: 3420, 38, 79r; 3422, 65.

<sup>124</sup> NR 3393, 221: 3388, 111, 3423, 110. – NR 3423, 110. – NR 3433, 179. – NR 3424, 100.

<sup>125</sup> NR 3424, 110: 3393, 218. – NR 3424, 100, 3388, 111.

<sup>126</sup> BERGIER, Economie 114.

<sup>127</sup> WELTI, Stadtrechnungen 1383, 325.

<sup>128</sup> RQM 105, 150.

<sup>129</sup> Im Jahre 1404 verbot eine Satzung die Ausfuhr von Getreide bei einer Geldstrafe von 20 solidi pro Mütt (RQM 156).

Wie bei andern Lebensmitteln war der Vorkauf von Getreide bei Strafe untersagt<sup>130</sup>. Landwirtschaftliche Überschüsse wurden selbstverständlich verkauft. Hier zeigt sich der kleinräumige Verkaufsbereich der Murtner Kaufleute und die relativ kleine Ausstrahlung des Murtner Marktes. Distanzmäßig am weitesten wurde Getreide nach Yverdon ausgeführt<sup>131</sup>, dann an den Bielersee nach Neuenstadt, Erlach und Biel<sup>132</sup>, nach Landeron, Aarberg, Kallnach, Laupen und Gümmenen sowie in das Wistenlachergebiet nach Sugiez und Môtier, ferner nach Neuenburg<sup>133</sup>. Die meisten Getreideverkäufe tätigten der Kaufmann Symon de Liege und Nicholaus Rossel<sup>134</sup>. Selten wurde Getreide eingeführt. Eine Geschäftsnotiz aus dem Jahre 1467 berichtet, daß der Murtner Notar Henricus Chastel dem Genfer Kaufmann Petrus Vire Mollin 60 Mütt Getreide für 60 savoyische Goldkronen zu 24 Solidi «guter» Lausanner Währung abgekauft hat<sup>135</sup>.

Als fremder Kaufmann ist der Freiburger Humbertus Pavilliar mehrmals im Handel mit Getreide aus dem Murtenbiet und aus Cudrefin nachzuweisen<sup>136</sup>.

Eher gering sind die Nachrichten über den *Viehhandel*. Verkauft wurde Schlachtvieh nach Biel, Schweine nach Neuenburg, Schafe nach Bern, ferner Rinder und Schafe nach Aarberg<sup>137</sup>. Mehrere Berichte findet man über den Pferdehandel; verkauft wurden aus dem Murtenbiet nach Bern, Avenches, Yverdon, Neuenstadt und Neuenburg, einmal sogar nach Sempach<sup>138</sup>. Pferdekäufe von Murtner Bürgern sind in Erlach und Avenches nachweisbar<sup>139</sup>.

Die verhältnismäßig wenigen Belege über den Viehhandel weisen darauf hin, daß die Bauern von Murten in erster Linie Wein- und Ackerbau und nur in geringem Maße Viehzucht betrieben haben.

<sup>130</sup> RQM 160, 183.

<sup>131</sup> NR 3432, 14.

<sup>132</sup> NR 3398, 52r; 3389, 60r, 63, 66, 82.

<sup>133</sup> NR 3423, 150. – NR 3420, 57. – NR 3434, 29. – NR 3433, 111, 122, 123. – NR 3398, 203, 203r.

<sup>134</sup> NR 3432; 3433. Vgl. das Kapitel über die Lütticher, Anmerkung 223. – NR 3432, 14; 3420, 57r.

<sup>135</sup> NR 3437, 18.

<sup>136</sup> NR 3393, 37, 37r, 46, 68, 93r, 97r, 101, 102r, 107; 3402, 148r.

<sup>137</sup> NR 3389, 59. – NR 3420, 208. – NR 3402, 192. – NR 3420, 218r.

<sup>138</sup> NR 3392, 80r. – NR 3421, 91r. – NR 3393, 51r; 3402, 205r. – NR 3391, 17r. – NR 3435, 124r. – NR 3423, 125r.

<sup>139</sup> NR 3424, 87r; 3436, 124.

Diese war vorwiegend für die Selbstversorgung und wohl nur ausnahmsweise für die Ausfuhr bestimmt.

Darum ist es auch verständlich, weshalb in Murten nur wenige Gerber nachzuweisen sind. Die Metzger waren deshalb gezwungen, die Häute der geschlachteten Tiere an Gerber in der näheren Umgebung zu verkaufen. Freiburg und Bern mit ihren bedeutenden Gerbereien waren die Hauptabnehmer. Der Freiburger Gerber Henslinus de Eya (Heya) verpflichtete den Metzger Mermetus Bömer in Murten, während einer bestimmten Zeit alle Häute ihm zu liefern<sup>140</sup>. Einen ähnlichen Vertrag schloß de Eya mit dem Murtner Metzger Henslinus Gobet<sup>141</sup>. Der Berner Gerber Henslinus Sterro (Schorro?) deckte sich ebenfalls in Murten mit Häuten für sein Gewerbe ein, und sein Sohn führte die Geschäftsbeziehungen seines Vaters weiter<sup>142</sup>.

Obwohl in Murten die *Fischerei* von großer Bedeutung war und der Fischerordnung großer Wert beigemessen wurde<sup>143</sup>, ist über Fischausfuhr wenig bekannt. Daß Fische ausgeführt wurden, ist sicher, denn pro Pferdeladung Fische wurde ein Umgeld von 4 d verlangt<sup>144</sup> und der Zolltarif von 1399 nennt unter den Ausfuhrwaren auch Fische<sup>145</sup>.

Da die Fische für den raschen Verbrauch bestimmt waren, wurden sie täglich frisch gehandelt<sup>146</sup>. Mit diesem wichtigen Nahrungsmittel werden die Fischer vorwiegend den Eigenbedarf der Herrschaft Murten gedeckt haben. Ausgeführt wurden Fische wohl eher selten oder nur in kleinen Mengen.

### 3. Leder, Tuch und Eisen

Da in Murten das Gerbergewerbe wenig vertreten war, mußte das Leder weitgehend eingeführt werden. Dieses Material brauchten in erster Linie die Schuster, die in der Stadt im Verhältnis zu den andern Gewerben stark vertreten waren<sup>147</sup>. Über den Lederkauf der Sattler oder anderer Gewerbe fehlen die Nachrichten.

<sup>140</sup> NR 3423, 37r; Ammann I, 135 (1432).

<sup>141</sup> NR 3420, 40r, 214r; 3391, 34r.

<sup>142</sup> NR 3421, 53.

<sup>143</sup> RQM 102, 104, 105, 148, 151 usw. Vgl. das Kapitel über die Gewerbeordnungen!

<sup>144</sup> RQM 186.

<sup>145</sup> RQM 108.

<sup>146</sup> RQM 101.

<sup>147</sup> Zwischen 1391 bis 1475 lassen sich für Murten 17 Schuster nachweisen.

Da im nahen Freiburg und auch in Bern die Gerberei einen bedeutenden Gewerbezweig darstellte, wäre es naheliegend gewesen, wenn die Murtner Schuster das Leder aus diesen Städten bezogen hätten. Das war aber eher selten der Fall<sup>148</sup>. Vorwiegend kauften die Schuhmacher ihr Material beim Kaufmann Johannes Pochinat in Yverdon ein, wie die zahlreichen Nachrichten belegen<sup>149</sup>.

Das *Tuchgewerbe* war auch in Murten heimisch, trotz des benachbarten übermächtigen Tuchzentrums Freiburg. Zum Teil dürfte es sich um Zweigniederlassungen der großen Freiburgerindustrie gehandelt haben, wie es für die Walkerei nachgewiesen werden kann<sup>150</sup>. Auch waren in Murten ziemlich viele Weber tätig, welche zum Teil aus Freiburg und Solothurn stammten und sich in der Stadt niedergelassen hatten<sup>151</sup>. Bedeutender als die Weberei war die Verarbeitung des Freiburger- bzw. Murtner-Tuches zu Kleidern und deren Verkauf am Wochenmarkt. In Murten sind in den rund 90 untersuchten Jahren mindestens 25 Schneider tätig. Ihr Gewerbe war am stärksten vertreten<sup>152</sup>. Die Ausfuhr des einheimischen Tuches besorgte in erster Linie der Lütticher Kaufmann Symon de Liege. Er setzte es in seinem gewohnten Geschäftskreise ab. Außerhalb des Murtner Herrschaftsgebietes waren Käufer in Biel, Nidau, der Petersinsel, in Neuenburg, Ins und Cudrefin<sup>153</sup>.

Die einheimischen Weber vermochten den Tuchbedarf nicht zu decken. Verglichen mit der Ausfuhr war die Tucheinfuhr weitaus größer. Außer in Freiburg wurde das Tuch vereinzelt aus Bern, Solothurn und Biel bezogen<sup>154</sup>. Freiburg steht aber als Handelspartner weit an der Spitze. Dabei ist als bedeutendster Tuchverkäufer Humbertus Pavilliar zu nennen, der aus einer bekannten Freiburger Kaufmannsfamilie stammte<sup>155</sup>. Pavilliar ist in den Notariatsregistern nachweisbar durch unzählige Tuchgeschäfte mit Murtner Bürgern. Sein bevorzugter Notar scheint der Murtner Johannes Comel gewesen zu sein, aber auch bei Theobaldus Loys ließ der Freiburger Kaufmann

<sup>148</sup> Ammann I, 285 (3012).

<sup>149</sup> NR 3421, 48r, 112r, 118r: 3422, 64, 163r, 175r, 274: 3432, 59.

<sup>150</sup> AEBISCHER, Encore 147.

<sup>151</sup> NR 3432, 76, 260r, 270: 3434, 25r: 3433, 242r.

<sup>152</sup> Vgl. oben das Kapitel über Handwerk und Gewerbe!

<sup>153</sup> NR 3398, 31. – NR 3421, 42. – NR 3432, 73; 3389, 72r. – NR 3432, 55. – NR 3432, 83. – NR 3433, 22r.

<sup>154</sup> NR 3393, 148; 3435, 48r, 85. – NR 3388, 107r. – NR 3398, 31.

<sup>155</sup> Ammann V, 58 ff.

seine Geschäfte notieren<sup>156</sup>. Der gute Umsatz in Murten wird Humbertus Pavilliar dazu bewogen haben, daß er selber nach Murten zog und an der Ryf ein Haus des Notars Ullinus Changierre für 100 s. kaufte<sup>157</sup>.

Neben Pavilliar findet man die Freiburger Kaufleute Cononus Zovengen, Konrad Chevaleir, Wilhelm Caucy, Petermann Burquiller, Johannes Cottin und andere, die mit Bürgern aus Murten oder der Herrschaft in Geschäftsbeziehungen standen<sup>158</sup>.

Direkt auf dem Freiburger Tuchmarkt kaufte der Murtner Kaufmann und Wirt Ullinus Bacher ein<sup>159</sup>. Aber auch der einfache Bürger deckte sich an den Märkten in Freiburg mit der begehrten Ware ein, wie die vielen Einträge in den Freiburger Notariatsregistern belegen<sup>160</sup>.

In erster Linie wurde das graue oder weiße Freiburgertuch, das verhältnismäßig billig und grob, dafür aber sehr haltbar war und für den Alltag gebraucht wurde, eingehandelt. Daneben war auch das farbige Tuch, grünes, rotes oder blaues, gefragt. Woher der Murtner Kaufmann Symon de Liege das teure Persertuch bezog, welches er gelegentlich verkaufte, ist nicht bekannt<sup>161</sup>. Dieser Luxusstoff wurde nicht in Freiburg hergestellt, ist aber dort hie und da am Markt verkauft worden, bis er zum Schutz des eigenen Gewerbes verboten wurde<sup>162</sup>. Ob Symon de Liege die feinen Stoffe direkt aus Flandern bezog, aus Frankreich kommen ließ oder fremden Kaufleuten, welche über Murten nach Freiburg oder Genf an die Messen zogen, abkaufte, ist nicht aufzuhellen. Daß Murtner auch von fremden Kaufleuten Stoffe bezogen, zeigen die Eintragungen beim Freiburger Notar Ulricus Belis. Zwei Schneider aus Murten, Petrus Pugnyod (Pugniouz) und Johannes Tissot sind als Schuldner für bezogene Waren vom Straßburger Kaufmann Jacobus Rüschi eingetragen<sup>163</sup>.

Die Murtner Schmiede mußten Eisen, Stahl und Zinn einführen. In erster Linie kauften sie dieses wichtige Rohmaterial auf dem Markt

<sup>156</sup> NR 3402. – NR 3420; 3421; 3422.

<sup>157</sup> NR 3422, 85r.

<sup>158</sup> NR 3402, 116. – NR 3388, 41; 3392, 18r. – NR 3391, 4r, 18r, 64r. – NR 3402, 109. – Ammann I, 93, 102, 106, 108, 116, 137.

<sup>159</sup> Ammann I, 208, 215, 260, 273, 274, 440, 451, 453, 472.

<sup>160</sup> NR 3420, 245r, 247: 3421, 17r, 22r, 30, 42.

<sup>161</sup> Ammann XVII, 207.

<sup>162</sup> Ammann I, 367, 375.

<sup>163</sup> NR 3393, 34r, 168r: Ammann I, 260, 379, 468, 476.

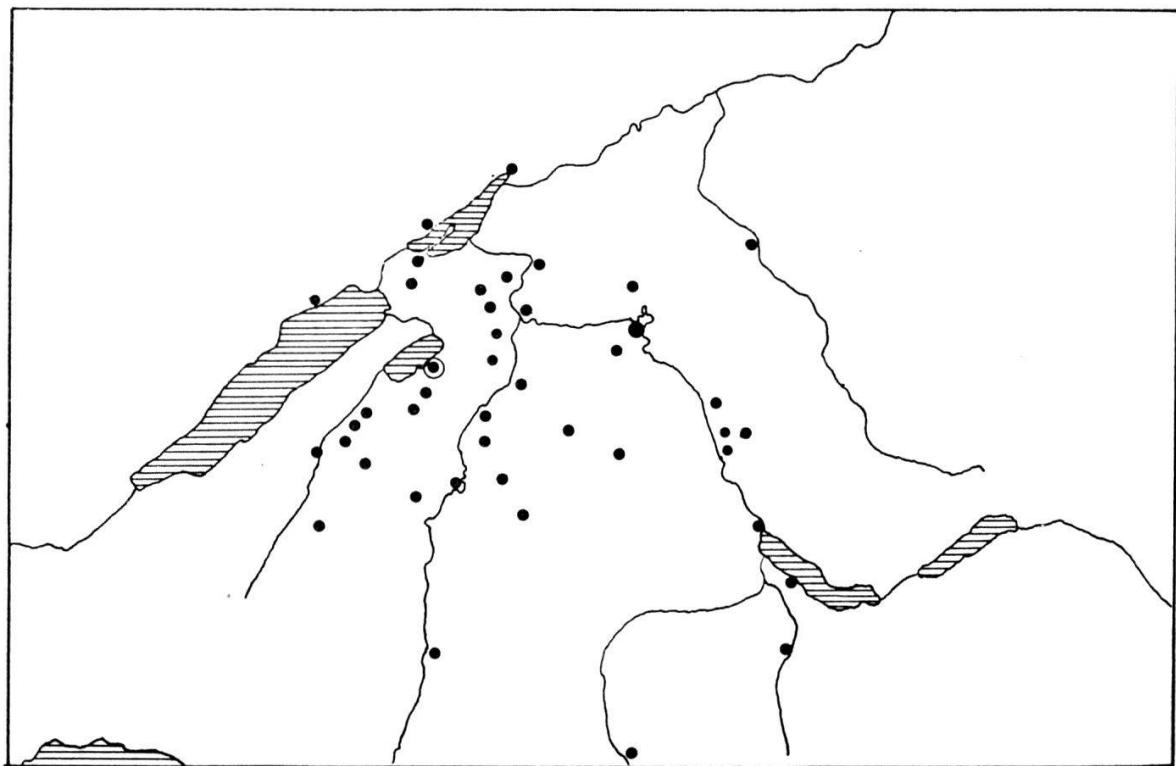


Fig. 3: Weinausfuhr (1391–1475).

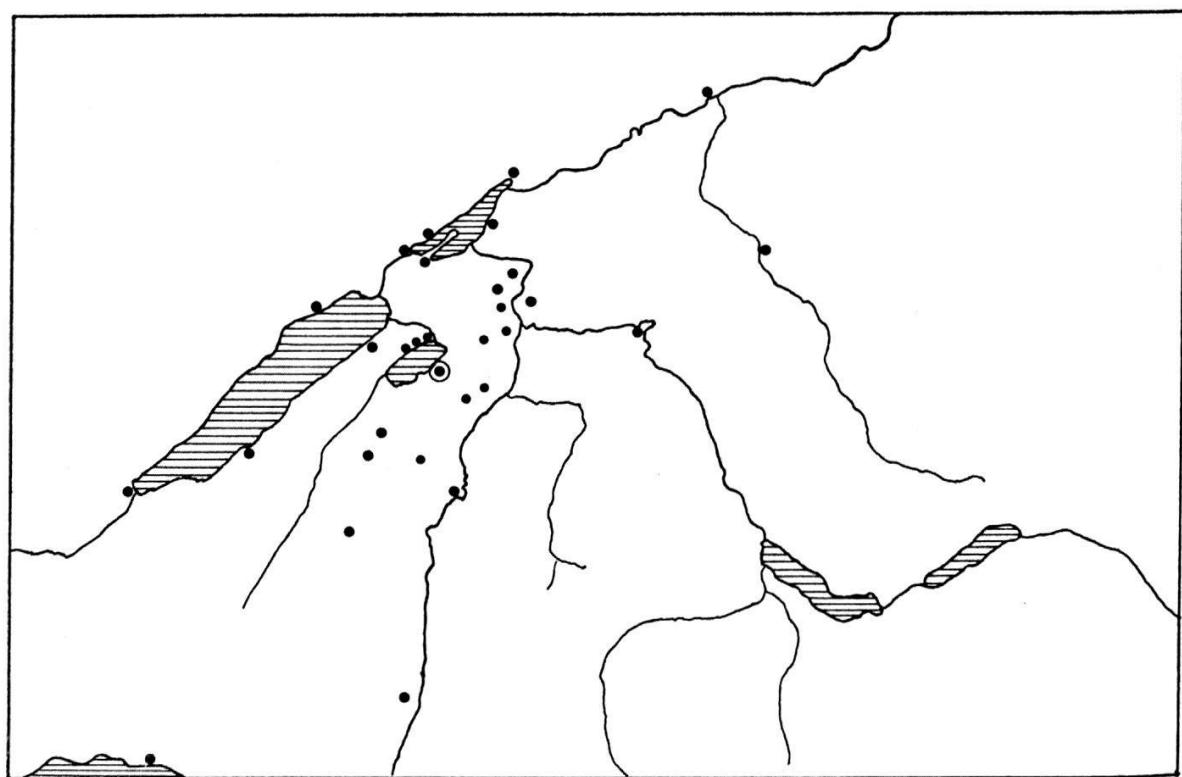


Fig. 4: Geschäftsbereich der Lombarden (1391–1427).

in Freiburg, obwohl auch diese Stadt über keine eigenen Rohstoffe verfügte. Die Freiburger Schmiede, vor allem die Senseschmiede, die ein großes Gewerbe aufgezogen hatten, kauften das Eisen in großen Mengen im süddeutschen Raum ein. Die Murtner Schmiede deckten ihren Rohstoffbedarf bei den Großeinkäufern<sup>164</sup>. Vor allem war es der Schmied Nicoletus Mermilliod von Murten, der im benachbarten Freiburg seine Einkäufe tätigte, während seine Berufskollegen Jaquetus und Ullinus deis Farares, Vater und Sohn, in Laupen oder Solothurn Eisen einkauften<sup>165</sup>.

Senseschmiede lassen sich in Murten keine nachweisen. Die Freiburger hatten auch in diesem Gewerbe eine Monopolstellung<sup>166</sup>. Belegbar sind mehrere Sensenverkäufe von Freiburg ins Murtner Herrschaftsgebiet, doch nur ein einzelner Sichelverkauf von Murten nach Neuenburg<sup>167</sup>.

#### *4. Geldgeschäfte der Lombarden, Litticher und Juden*

*Lombarden*: Die Verknüpfung der Westschweiz mit der internationalen Wirtschaft durch den Fernverkehr und die Interessen des savoyischen Staates beidseits der Alpen haben das Auftreten der italienischen Geldleiher begünstigt. Diese wurden nach ihrer Herkunft vielfach Lombarden genannt, obwohl sie nicht nur aus der Lombardei, sondern auch aus dem Piemont stammten<sup>168</sup>.

Ihre Tätigkeit bestand zunächst im Geldwechseln. Der Geldwechsel war im Mittelalter bedeutungsvoll wegen der großen Verschiedenheit der Münzen und Geldsorten. Die Lombarden besaßen eine genaue Kenntnis des gesamten Münzwesens.

Die Unsicherheit des Geldtransports und die neue Handelsform der Zahlungsanweisung verstärkte die Stellung der Geldwechsler, die eigentliche Banken betrieben.

Die Geschäfte der Lombarden umfaßten sowohl große Anleihen an Adlige und Kleriker, als auch kleine und kleinste Darlehen an Bürger und Bauern. Daneben spekulierten die Lombarden oft mit

<sup>164</sup> NR 3402, 122r, 148: 3424, 104.

<sup>165</sup> Die Freiburger Schmiede haben die Sensen teilweise selber hergestellt, teilweise in großen Mengen eingeführt (Ammann V, 24 ff.).

<sup>166</sup> NR 3437, 13, 75, 75r.

<sup>167</sup> NR 3399, 58r.

<sup>168</sup> SCHULTE A., Handel und Verkehr Bd. 1, 290 ff.

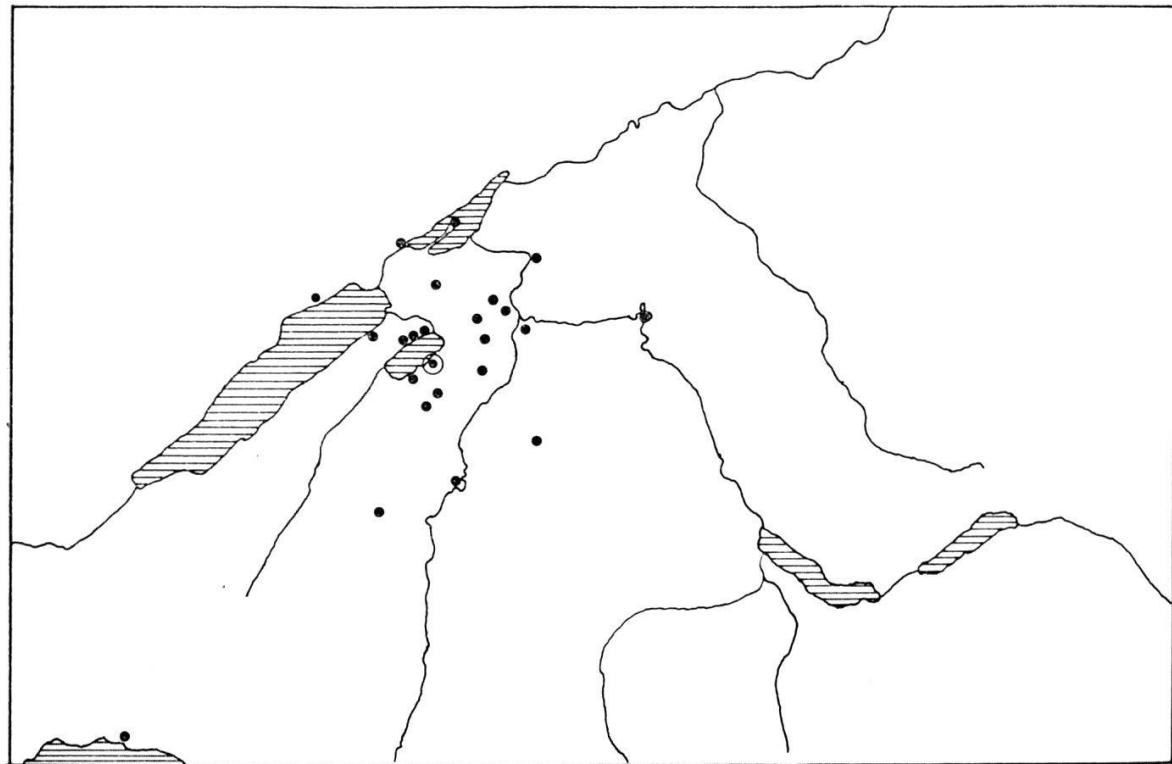


Fig. 5: Geschäftsbereich der Lütticher Symon und Wilhelm de Liège. (1394–1414).

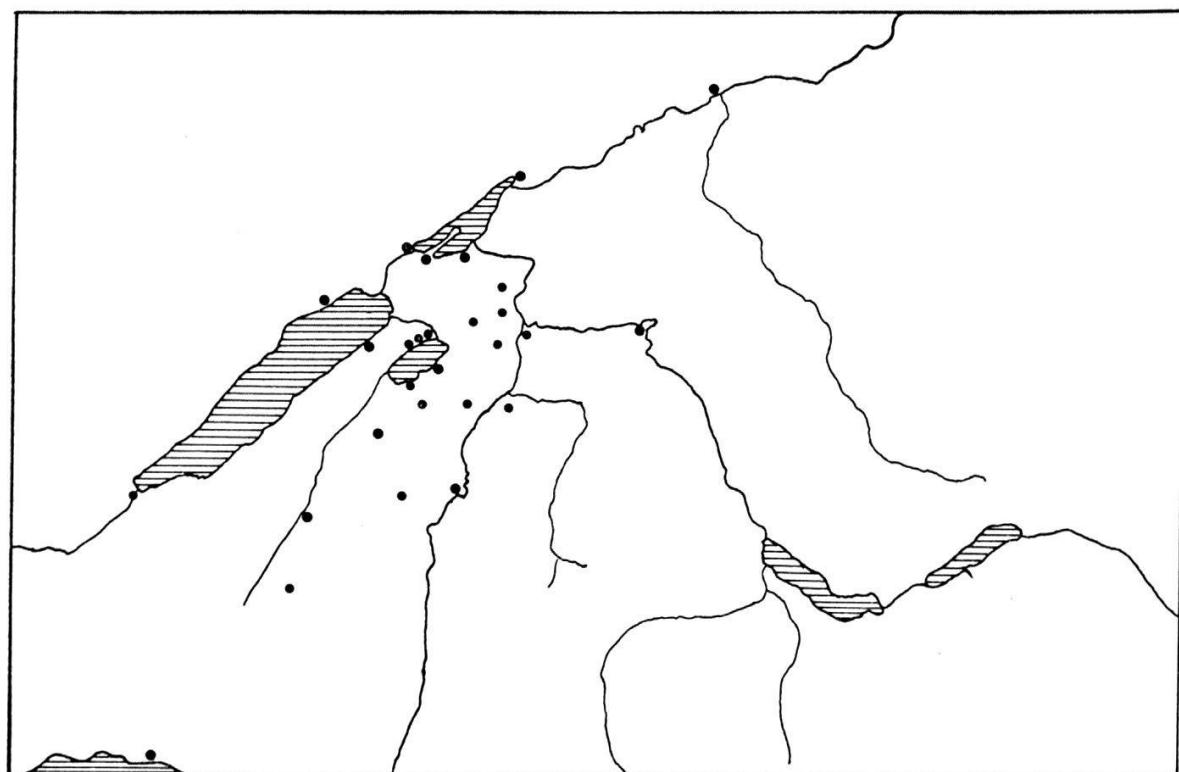


Fig. 6: Geschäftsbereich der Juden zwischen 1393–1455.

Getreide, Wein und andern Handelswaren. Die reichste Einnahmequelle aber bildeten wohl immer der Geldwechsel und die Geldleihe.

Die Tätigkeit der Lombarden war sehr intensiv und für Reiche wie für die ärmeren Bevölkerungsschicht notwendig für den täglichen Wirtschaftsverkehr. Da viele Geldgeschäfte an Wucher grenzten, waren die Geldleihher bei vielen Leuten verhaßt. Die Lombarden mußten ihre Tätigkeit mit oft erheblichen Zahlungen an die Herrschaft ihres Geschäftssitzes erkauften<sup>169</sup>. In dieser Beziehung nahmen die Lombarden eine ähnliche Stellung ein wie die Juden, auch wenn sie sozial viel besser standen.

Da Savoyen mit den bedeutendsten Heimatorten der Lombarden wie Asti und Chieri benachbart war und diese später sogar in sein Herrschaftsgebiet einzugliedern vermochte, ließ es der Tätigkeit der Geldleute gegen klingende Entschädigung dies- und jenseits der Alpen freien Lauf. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß die Lombarden auch in Murten, das ja zu den verkehrsbegünstigten Gegenden der Westschweiz gehörte, ihre Tätigkeit ausübten.

Die Lombardenbanken in Murten waren wohl anfänglich Zweigniederlassungen der Lombarden von Freiburg. Dort waren am 30. März 1303 Marcellus und Aubertinus Thome sowie Georg Asinarius ins Burgrecht aufgenommen worden. Alle drei stammten aus Asti und eröffneten zusammen in Freiburg ein Geschäft<sup>170</sup>. 50 Jahre später wurde der Lombarde Aymonetus Asinarius (Sohn Georgs?) für 50 Goldgulden ins Freiburger Bürgerrecht aufgenommen<sup>171</sup>. Gleichzeitig sind in Freiburg Peter Asinarius und Jaqueminus Sallisetos neben andern Lombarden im Geldgeschäft nachgewiesen<sup>172</sup>. Die beiden Geschlechter Asinarius (Asinerius, Asinerii) und Sallisetos (Sallixeto, Saliceto) treten einige Jahre später in Murten auf und dürften mit den Freiburger Lombarden zusammenhängen.

Bereits im Jahre 1351 zahlten Lombarden in Murten dem Kastlan 8 floreni auri als Zins und 1382 zahlte Anthonius de Sallisetos für 10 Jahre einen Zins in unbekannter Höhe<sup>173</sup>.

Der bekannteste, wenn auch geschäftlich nicht der bedeutendste Lombarde in Murten war Oddoninus *Asinerii*. Gebürtig aus Asti

<sup>169</sup> Ammann XI, 54.

<sup>170</sup> Amiet Bd. 2, 217.

<sup>171</sup> Amiet Bd. 2, 221.

<sup>172</sup> Amiet Bd. 2, 222 ff.

<sup>173</sup> StABE, Turiner Rechnungen.

hatten sich seine Vorfahren in Freiburg niedergelassen und dort mit Erfolg Geldgeschäfte betrieben. Oddoninus scheint in der besonderen Gunst der Grafen von Savoyen gestanden zu haben, denn er ist als *domicellus* in den niederen Adel aufgestiegen. Im Jahre 1392 wurde er Kastlan in Murten<sup>174</sup> und blieb es bis 1403. Als er 1395 von Murten abwesend war, wurde er von Willelmodus de Cottens vertreten<sup>175</sup>. Ein Jahr später war Asinerii wieder zurück; von diesem Zeitpunkt an nannte er sich immer *domicellus*. Diesen Titel hatte er vermutlich am savoyischen Hofe geholt<sup>176</sup>. Ins Bürgerrecht der Stadt Murten wurde er im Februar 1400 aufgenommen<sup>177</sup>.

Der Vater von Oddoninus hieß Danielet<sup>178</sup>. Verheiratet war der Murtner Lombarde mit Katharina von Saint-Tiphon, sein Schwiegervater hieß Guydonus Thome, dominus Sancte Trifonis miles<sup>179</sup>. Asinerii hatte einen illegitimen Sohn namens Theobaldus<sup>180</sup> und zwei legitime Kinder, Rodulphus und Isabella.

Die Tochter Isabella war verheiratet mit dem Murtner Bürger und späteren Bürgermeister Henslinus Rudella<sup>181</sup>. Asinerii ließ die Morgengabe und den Vermögensanspruch seiner Tochter notariell regeln<sup>182</sup>. In Murten betrieb er neben seiner Tätigkeit als Kastlan vor allem das einträgliche Geschäft eines Geldleihers. Sein Kundenkreis stammte zwar vorwiegend aus der Stadt Murten und deren näheren Umgebung, reichte aber in verschiedenen Fällen weit über die Grenzen der Herrschaft Murten hinaus, so nach Biel, Landeron, Neuenburg, Yverdon, Freiburg, Gruyères und Lausanne<sup>183</sup>. Zu seinen Kunden gehörten Handwerker wie Weber, Schuhmacher, Müller, Kupferschmiede, Zimmerleute, Fischer, Kaufleute und Ratsherren von Murten sowie Kleriker, Mönche und Adelige. Zu den letzteren ge-

<sup>174</sup> RQM 79.

<sup>175</sup> RQM 102, 103.

<sup>176</sup> AEBISCHER, Banquiers 22.

<sup>177</sup> AM VI, 5.

<sup>178</sup> AEBISCHER, Banquiers 18.

<sup>179</sup> NR 3432, 266r.

<sup>180</sup> Alumpnus dicti Oddonini (AEBISCHER, Banquiers 19). Theobaldus tritt 1402 als Gläubiger in einem Wechselgeschäft auf (NR 3433, 50r) und wird 1433 in einer Urkunde als Zeuge erwähnt (RQM 204).

<sup>181</sup> NR 3434, 20r, 27r, 45r.

<sup>182</sup> NR 3434, 20, 20r, 21: 3432, 63.

<sup>183</sup> Biel (NR 3434, 47), Landeron (NR 3432, 236: 3433, 107, 229r), Neuenburg (NR 3434, 29r), Yverdon (NR 3432, 212), Freiburg (NR 3432, 276), Greizerz (NR 3434, 47r, 52) und Lausanne (NR 3432, 14).

hörten auch die Grafen von Gruyère, die in ihrer chronischen Geldnot auch von dem Murtner Lombarden Geld liehen (vgl. Fig. 4) <sup>184</sup>.

Im Jahre 1410 arbeitete ein famulus Othoninus Amedei de Roschifort für Oddoninus Asinerii, doch bereits ein Jahr später (1411) ist er wieder verschwunden <sup>185</sup>.

Vor dem 16. Juli 1417 muß Asinerii gestorben sein. Denn an diesem Tage quittierten seine Frau, als Witwe bezeichnet, und sein Sohn Rodulphus eine Schuld von 4 lb, welche Richardus Cuentzi beglich <sup>186</sup>. Rodulphus, der Sohn Oddoninus, war nicht in das Geschäft seines Vaters eingetreten. Er scheint sogar in finanziellen Schwierigkeiten gesteckt zu haben. Nach dem Tode seiner Mutter, die zwischen 1417 und 1422 starb <sup>187</sup>, verkaufte er seine Rechte in Greng und Courlevon an die Brüder Petermann und Wilhelm Praroman von Freiburg, ähnlich wie es sein Vater mit andern Grundstücken 20 Jahre vorher getan hatte <sup>188</sup>.

Im Jahre 1381 ist in Murten Jaqueminus de *Salliseto* als Schultheiß genannt <sup>189</sup>. Er kam von Freiburg her, wo er im Geldgeschäft tätig gewesen war <sup>190</sup>. In Murten ist er jedoch nicht als Geldleiher nachweisbar. Er starb vor dem 16. August 1397, weil an diesem Tage seine Frau Beatrice in einem Rechtsgeschäft als Witwe genannt ist <sup>191</sup>. Sein Bruder (?) Anthonius war in Murten seit 1382 im Bankgeschäft tätig <sup>192</sup>.

Der Sohn des Jaqueminus, Oddoninus (Othonus) de Salliseto trat ab 1397 als Geldleiher in Murten auf. Er war Bürger von Freiburg, schien aber enge Beziehungen zu Murten unterhalten zu haben. 1413 wird er als Bürger von Murten genannt <sup>193</sup>. Von diesem Zeitpunkt an arbeitete er, anfänglich mit Wilhelm von Liege zusammen <sup>194</sup>, auch im Tuchgeschäft. Sein Tätigkeitsbereich beschränkte sich auf das Herrschaftsgebiet von Murten.

<sup>184</sup> NR 3434, 47r. Vgl. Amiet Bd. 2, 252!

<sup>185</sup> NR 3420, 96r, 130.

<sup>186</sup> AEBISCHER, Banquiers 19.

<sup>187</sup> AEBISCHER, Banquiers 18.

<sup>188</sup> AEBISCHER, Banquiers 18.

<sup>189</sup> RQM 71–75.

<sup>190</sup> AEBISCHER, Banquiers 16.

<sup>191</sup> NR 3389, 86.

<sup>192</sup> StABE, Turiner Rechnungen.

<sup>193</sup> NR 3421, 23.

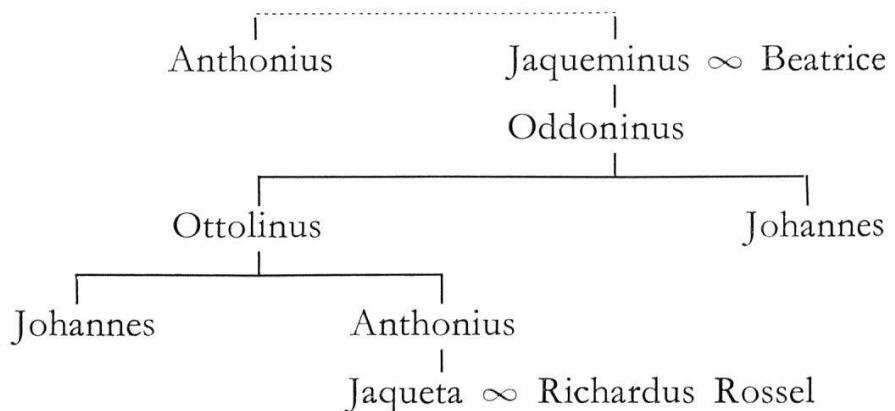
<sup>194</sup> NR 3421, 23, 26r, 27, 27r.

Von seinen beiden Söhnen jedoch, Ottolinus et Johannes, filiis Oddonini de Saliseto, Lombardis fratribus<sup>195</sup>, ist vor allem Ottolinus bekannt. Er trat auch ins Geldgeschäft ein und ließ seine Eintragen vorwiegend beim Murtner Notar Johannes Comel machen<sup>196</sup>. Ab 1401 war er in Freiburg wohnhaft<sup>197</sup>, 1416 wurde er auch als Bürger der Stadt Freiburg bezeichnet<sup>198</sup>. Sein Bruder, Johannes Saliseto, ist 1396 erwähnt und sein damaliger Wohnsitz wird als «nunc residens apud Lutzeron» angegeben<sup>199</sup>.

Im Jahre 1420 tritt bereits der Sohn des Ottolinus, Johannes, auf, der für seinen Vater ein Geschäft abwickelt<sup>200</sup>, 1423 arbeitete auch ein anderer Sohn, Anthonius, im väterlichen Geschäft mit<sup>201</sup>.

Zum letztenmal werden die Salliseto in den Notariatsregistern von Murten im Jahre 1427 erwähnt<sup>202</sup>.

Genealogie der Salliseto:



Ausschließlich im Geldgeschäft tätig war auch der aus der Gegend von Asti stammende Johannes *Sicardi*<sup>203</sup>. Er ist zum ersten Mal in einem Murtner Geldgeschäft als Beauftragter des Bieler Lombarden Oddonus de Berris erwähnt<sup>204</sup>. Ein Jahr später, im Jahre 1396, ist

<sup>195</sup> NR 3432, 141.

<sup>196</sup> NR 3402, 1, 1r, 2, 4, 4r, 16, 17, 21, 43.

<sup>197</sup> nunc res. Friburgo (NR 3432, 248).

<sup>198</sup> NR 3402, 1.

<sup>199</sup> NR 3432, 11.

<sup>200</sup> Johannes filius Ottolini (NR 3402, 166).

<sup>201</sup> NR 3402, 207r: Anthonius zog später nach Freiburg, wo er sich als reicher Mann niederließ. Er wurde nach dem Krieg von 1448 aus der Stadt gewiesen (BÜCHI A., Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435–1452, in: FG [1901] 11). Die Tochter von Anthonius Jaqueta, war mit dem Murtner Bürgermeister Richardus Rossel verheiratet (AM VI, 68, 15G).

<sup>202</sup> NR 3393, 242.

<sup>203</sup> NR 3389, 103r.

<sup>204</sup> NR 3434, 14.

er als Famulus des Oddonus de Berris genannt und hat sich in Murten niedergelassen<sup>205</sup>. Bereits im Oktober des folgenden Jahres zog er nach Biel, wo er sich endgültig niederließ<sup>206</sup>. Die Geschäfte mit Murten schränkte er ein und brach sie schließlich ganz ab. Am 13. Dezember 1398 ist das letzte Geschäft des Johannes Sicardis in Murten nachgewiesen<sup>207</sup>.

Obwohl der Lombarde Oddoninus *de Berris* selber nie in Murten gewohnt hat, hat er, gemessen an den andern Lombarden, am meisten Geschäfte in der Herrschaft Murten getätigt. Meistens ließ er sich bei diesen Geschäften durch seinen Gehilfen Johannes Sicardi vertreten, der eine Zweigniederlassung des de Beris in der Stadt Murten führte.

Oddoninus de Berris stammte aus der Diözese Vercelli und sein Wohnort wird 1395 als «nunc res.(idens) apud Sanctum Mauritium in Chablasio» angegeben<sup>208</sup>. Durch seine geschäftliche Tätigkeit scheint er mit der Stadt Biel in engere Beziehungen getreten zu sein. Er wurde dort ins Burgrecht aufgenommen und ließ sich in der Stadt im Jahre 1398 nieder<sup>209</sup>. Diesen Entschluß dürfte Oddoninus auf Grund der zuvorkommenden Bestimmungen der Stadt Biel den Lombarden gegenüber gefaßt haben. Der Stadtrat von Biel hatte beschlossen, gegen eine jährliche Abgabe von 20 Gulden den Lombarden Schutz und Hilfe zu gewähren.

Mit dieser Steuer waren die Lombarden von allen andern Verpflichtungen wie Diensten und Tellen befreit. Nur im Kriegsfalle mußten sie gemäß Ratsbeschluß ins Feld ziehen. Eine weitere Begünstigung der Lombarden bestand darin, daß sie nicht vor Gericht gezogen werden konnten unter der Beschuldigung, sie hätten ihr Vermögen durch Zinsen und Gebühren vermehrt<sup>210</sup>. Diese günstigen Bedingungen und Bestimmungen für die Bieler Lombarden waren vom Murtner Kastlan Oddoninus Asinerii, der selber Lombarde war, abgefaßt und ausgefertigt worden<sup>211</sup>. Die Verhandlungen über das Lombardenabkommen brachten mehrere Zusammenkünfte der Städte

<sup>205</sup> NR 3434, 18r. – nunc res. Mureto (NR 3434, 22).

<sup>206</sup> NR 3432, 64, 64r.

<sup>207</sup> NR 3434, 47.

<sup>208</sup> NR 3434, 11. – NR 3434, 11r.

<sup>209</sup> NR 3389, 120r.

<sup>210</sup> Amiet Bd. 1, 251.

<sup>211</sup> NR 3434, 44r; Amiet Bd. 1, 251 ff.

Biel und Murten mit sich, wie die Seckelamtsrechnungen der Stadt Biel aus dem Jahre 1399/1400 belegen<sup>212</sup>.

Die Geschäftstätigkeit des Oddoninus de Berris und seines Gehilfen Johannes Sicardi ist sehr rege und am weitesten verbreitet. Ihre Geschäfte erstrecken sich zwar mehrheitlich auf das Gebiet der Kastlanei Murten und auf die Umgebung des Bielersees<sup>213</sup>, reichen aber im Norden bis nach Solothurn<sup>214</sup>, im Westen indessen nur bis nach Neuenburg<sup>215</sup> und in südlicher Richtung nach Avenches und Montagny<sup>216</sup>. In der Stadt Murten selber sind die Geldgeschäfte des Oddoninus de Berris, verglichen mit denen seines Berufskollegen Oddoninus Asinerii, eher selten<sup>217</sup>.

*Lütticher*: Gegen Ende des 14. Jahrhunderts tauchen in Freiburg niederländische Walker, Färber und Weber auf. Es ist daher nicht erstaunlich, daß diese fremden Handwerker auch in Murten auftreten. Für den 5. Oktober 1383 ist in Freiburg der flämische Händler Waltherus Sloefen de Eretals nachgewiesen, der in Freiburg eine Walkerei und in Murten einen Zweigbetrieb dieses Gewerbes unterhielt<sup>218</sup>.

Lütticher, die sich in Murten niedergelassen haben, sind seit dem Jahre 1394 nachweisbar<sup>219</sup>. Es sind die Brüder Heinrich und Symon de Liège und der Sohn von Symon, Wilhelm de Liège. Ein anderer Flame, Peterkino Fröye de Arentalx ist im Jahre 1397 erwähnt, weil er der Murtner Bürgerin Elsa Gruberlin 6 lb geliehen hatte<sup>220</sup>.

Von eigentlicher Bedeutung für Murten war der Kaufmann Symon de Liège, der ein weites Netz von Geschäftsbeziehungen in der Umgebung von Murten geknüpft hatte. In der Zeit zwischen 1394 bis 1398 war er vorwiegend im Tuchgeschäft tätig. Er verkaufte vor allem das Freiburger Grau- und Weißtuch, das zum Teil auch in den

<sup>212</sup> MEYER, Bielerrechnungen, 303–376. – «Item XII s kostete die vart, alz der meyger Bremgarter, Dietsche Alynen und Heinrich gan Freschels uff den tag waren mit dien von Murten von der lamparten wegen an sant johans tag des töffers (Ebd. 346. Nrn. 799, 800, 804, 813, 819).

<sup>213</sup> NR 3434, 11, 14, 14r, 18r, 22, 22r, 24r. – NR 3434, 22r, 26r, 44.

<sup>214</sup> NR 3434, 25r.

<sup>215</sup> NR 3434, 26, 44r.

<sup>216</sup> NR 3434, 21r, 26r. – NR 3434, 11, 22.

<sup>217</sup> NR 3434, 21r, 22, 46r.

<sup>218</sup> AEBISCHER, Encore 147.

<sup>219</sup> NR 3389, 9r

<sup>220</sup> NR 3432, 23r.

Zweigbetrieben in Murten hergestellt worden sein dürfte. Daneben vertrieb er aber auch farbiges Tuch und teures feines Persertuch<sup>221</sup>, das er vermutlich aus dem Ausland importierte. Das Persertuch war aus absatzpolitischen Gründen zeitweise am Freiburger Markt verboten<sup>222</sup>. Die fremden Geschäftspartner von Symon de Liège sind nicht bekannt.

Der Geschäftskreis von Symon de Liège war recht groß. Der Lütticher nützte die Geschäftsbeziehungen aus, neben Tuch auch Wein, Salz und Getreide zu verkaufen<sup>223</sup>. In späteren Jahren verlegte sich Symon de Liège vorwiegend auf das einträgliche Geldgeschäft, das er früher eher ausnahmsweise betrieben hatte<sup>224</sup>. Der Schwerpunkt der Geldgeschäfte von Symon lag im Wistenlachergebiet, in Sugiez, Praz, Môtier, Mur und Lugnorre<sup>225</sup>. Seine Kunden waren Bauern und Handwerker. Zum letzten Mal ist Symon de Liège in einem Geschäft mit dem Murtner Notar Ullinus Changierre nachweisbar. Dieser zahlte am 22. Mai 1410 6 lb. dem Lütticher für einen Brustpanzer<sup>226</sup>. Wahrscheinlich starb Symon kurz darnach: bereits am 24. März 1412 schuldet Mermetus Navet von Mur, ein ehemaliger Kunde von Symon, eine Summe von 13 s dem Sohne von Symon, Wilhelm de Liège<sup>227</sup>.

Kurze Zeit hat Wilhelm die Geschäfte seines Vaters weitergeführt. Er war ebenso geschäftstüchtig wie sein Vater. Davon zeugen zahlreiche Eintragungen in den Notariatsregistern, welche die Guthaben von Wilhelm in Mur, Cudrefin, Landeron, Gurmels, Chandon, Salvenach und Praz belegen (vgl. Fig. 5)<sup>228</sup>. Der letzte erwähnte Geschäftsakt von Wilhelm de Liège stammt vom 25. März 1414 und handelt von einem Tuchgeschäft mit dem Murtner Geistlichen Petrus Barbant<sup>229</sup>. Nachher fehlt jede Nachricht über Wilhelm de Liège. Ob er gestorben oder in eine andere Stadt gezogen ist, um dort sein Glück zu versuchen?

<sup>221</sup> NR 3420, 245r, 247: 3421, 17r, 30, 42.

<sup>222</sup> Ammann XVII, 207.

<sup>223</sup> NR 3389, 111; 3432, 41r, 47r, 71r; 3433, 117r, 122, 123.

<sup>224</sup> Im Jahre 1396 hatte er zusammen mit seinem Bruder Heinrich zum ersten Mal den Brüdern Vavod von Mur ein Darlehen gegeben (NR 3432, 18r).

<sup>225</sup> NR 3433, 23, 23r, 24, 25r, 27r, 28r, 35r, 36, 41, 46 usw.

<sup>226</sup> NR 3420, 89.

<sup>227</sup> NR 3420, 207.

<sup>228</sup> NR 3420, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 212r usw.; 3421, 17r, 22r, 26r, 28, 104r, 106 usw.

<sup>229</sup> NR 3422, 263.

*Juden:* Im Heiratsvertrag vom Jahre 1294 zwischen Eleonore von Savoyen und Rudolph von Neuenburg wird erwähnt, daß diese sich in ihrer Geldnot an die Juden von Murten gewandt hätten. Dieses Datum ist das älteste, das von Juden in Murten berichtet. Fünf Jahre später sind als Murtner Geldgeber Jakobus der Jude, seine Frau Cussele und seine zwei Söhne Anzeleys und Samuel genannt<sup>230</sup>.

Am häufigsten sind Juden in Murten in der Zeit zwischen 1393 und 1425 nachzuweisen. In diesen 32 Jahren haben 23 Juden mehr als 1300 Geldgeschäfte getätigt. In den Notariatsregistern fehlen sicher viele Judengeschäfte, aber sie genügen doch, um die Aktivität der Juden in Murten darzustellen<sup>231</sup>. Die rechtliche Stellung der Juden im Mittelalter war nicht beneidenswert. Außerhalb der bürgerlichen Rechte waren sie auf den guten Willen ihres Herrn angewiesen, der sie unter seinen Schutz nahm. Diese Vormundschaft entsprang meistens nicht christlicher Nächstenliebe, sondern finanziellen Überlegungen. Eines der Hauptmotive, die Juden nicht auszuweisen, war wohl ihre hervorragende Steuerkraft. Dies gewährte den Juden aber trotzdem nur eine dauernd gefährdete Sicherheit. Oft wurden sie mit einer Sondersteuer belastet, mußten Lösegelder bezahlen oder es wurden ihre Güter konfisziert. Obwohl verhaßt, wurden sie des Geldes wegen geduldet. Hauptrolle spielte der Reichtum, den sich die Juden vielleicht durch Wucher erworben hatten, um dann ihrerseits durch Erpressungen und Verleumdungen wieder ausgesogen zu werden.

Die Juden standen in Murten unter savoyischem Schutz. Ihre Beziehungen zur Stadt regelte ein Vertrag, welche die Burgeraufnahme enthielt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Burgerrechte, wie sie die «Vollbürger» genossen. Die Juden waren von den öffentlichen Ämtern, überhaupt von jeder politischen oder militärischen Aktivität ausgeschlossen. Dies etwa im Gegensatz zu den Lombarden. Bloß ein persönliches Aufenthaltsrecht mit zeitlicher Beschränkung, freier Berufsausübung und zugesicherter Kultusfreiheit war den Juden zugesichert<sup>232</sup>. Diese minimalen Rechte mußten sich die Juden in Murten erkaufen durch eine Zahlung, die sie dem Bürgermeister abzuliefern hatten. Es waren die Aufenthaltsgebühren und der jährliche Judenzins.

<sup>230</sup> STEINBERG, Juden 10.

<sup>231</sup> NIQUILLE, Prêteurs 90.

<sup>232</sup> NIQUILLE, Prêteurs 91.

Im Liber burgensium von Murten ist im Jahre 1395 Aquinetus judeus erwähnt, welcher der Stadt 30 Solidi (als Judensteuer?) zahlte. Im gleichen Jahr gibt der Bürgermeister Johannes de Berna in der Stadtabrechnung zu Handen des Rates bekannt, daß das Intragium judeorum nicht einberechnet sei<sup>233</sup>.

Im Jahre 1396 zahlten die beiden Juden Eliod und Mosse dem Bürgermeister von Murten das Intragium. Im gleichen Eintrag ist der Jude Ackmet genannt, der seine Censiva anni preteriti bezahlte<sup>234</sup>. Bei den beiden ersten handelte es sich um die Geldleiber Eliod Cohen von Chambéry und Mosse von Trieves<sup>235</sup>.

Im Liber burgensium II sind einige Jahre später (1454) wiederum Eintragungen zu finden, welche die Juden in Murten betreffen; «recepit (Henslinus Gobet, magister burgensium) pro synagoga judeorum sexaginta solidos parve mon. laus. Item habuit et recepit a judeis pro censibus judeorum 16 flor. alam.»<sup>236</sup>.

Im Stadtrechnungsbericht von 1455 wird aufgeführt, daß der Jude Mordahe der Stadt einen Zins (Judenzins) im Betrag von 8 flor. alam. zahlen mußte. In der gleichen Rechnung wird ein anderer Jude erwähnt: «Item etiam quod habuit (magister burgensium) ab Auberli judeo etiam pro censu debito ville 8 flor. alam.»<sup>237</sup>.

Die Abgaben, welche die Juden zu leisten hatten, waren im Vergleich zu den Steuern der andern Bürger sehr hoch. Die nicht-jüdischen Hintersässen zahlten als Aufenthaltsgebühr bedeutend weniger, nämlich jährlich 10 Solidi<sup>238</sup>. Außer den Stadtsteuern mußten die Juden auch an den Landesherrn eine Abgabe entrichten. Im Jahre 1454 zahlte der Murtner Jude Abraham Ganser im Namen des Genfer Juden Aquinetus Noyon an «Stephanus Gotroux de Gebenis, nuntius generalis illustrissimi principis domini ducis Sabaudie» «7 fl. Sabaudie pro solutione tallie per judeos de Sabaudia»<sup>239</sup>. Neben der Personalsteuer hatten die Juden auch für ihre Synagoge dem Bürgermeister Abgaben zu leisten<sup>240</sup>. Wo die Synagoge gestanden hat, kann man heute nicht mehr feststellen, vielleicht im «Judengäßchen». Das

<sup>233</sup> AM IX, 1: RQM 126.

<sup>234</sup> AM IX, 1: RQM 126.

<sup>235</sup> NIQUILLE, Prêteurs 91.

<sup>236</sup> AM IX, 1 (Heft 2); RQM 126, Anm. 1.

<sup>237</sup> AM IX, 1 (Heft 2); RQM 126, Anm. 1.

<sup>238</sup> NIQUILLE, Prêteurs 91.

<sup>239</sup> NR 3398, 59.

<sup>240</sup> AM IX, 1 (Heft 2); RQM 126.

Judengäßchen lag südlich der Stadt gegen Merlach hin. Eine genaue Bezeichnung aus dem Jahre 1421 lautet: «in viculo Judeorum, inter casale Cononi de Staffels et casale capelle sancte Katharine, ante Muretum»<sup>241</sup>.

Auf ein Judenghetto kann man in Murten nicht schließen. Jeanne Niquille hat nachgewiesen, daß die Juden in Murten ihren Wohnsitz in der Stadt frei wählen durften. So wohnte Aquinetus de Yanna als Mieter bei Johannes Prucere und Salomon de Trevoz bei dem Sohne des Johannes, bei Petrus Prucere. Die Prucere gehörten zu den reichen und angesehenen Familien in Murten, die an der Ringmauer ein Haus besaßen. Jacob de la Crota bewohnte das Haus des Murtner Notars Johannes Gileti, dessen Haus an der «vicus anterior» stand, und Samuel de la Crota, der Bruder von Jakob, logierte in einer Wohnung, die dem Otthonius Pillicer gehörte<sup>242</sup>. Nirgends ist ein Hinweis zu finden, daß die Juden in Murten Hauseigentümer gewesen sind. Ob es ihnen nicht erlaubt war, oder ob sie gar nicht darauf erpicht waren, Immobilien zu besitzen, läßt sich nicht feststellen. Als Rabbiner ist Leo Bellin für die Zeit von 1402 bis 1419 nachzuweisen<sup>243</sup>. Er war verheiratet mit Bona, die im Jahre 1420 als Witwe des Leo genannt wird; «Bona, judea, relicta Leoni Bellin»<sup>244</sup>. Die Witwe Bellin zog später nach Solothurn<sup>245</sup>. Der Vorgänger von Leo Bellin dürfte Aquinetus (de Yanna) gewesen sein, der meistens als magister Aquinetus in den Notariatsregistern genannt ist<sup>246</sup>. Daneben aber tritt auch der magister Eliod (Cohen) auf, der später in «Chamberiaco in Sabaudia» wohnte<sup>247</sup>. Gegen eine jährliche Zahlung von drei französischen Goldgulden wurde Abraham Bellin, der Sohn des Leo, im Jahre 1418 vom Bürgermeister Nicholetus Rudella zum Bürger der Stadt Murten erklärt<sup>248</sup>. Abraham Bellin war vorwiegend im Geldgeschäft tätig. Bereits im Jahre 1421 zog er nach Biel, hat aber seine Geschäftsbeziehungen zu Murten weiterhin gepflegt<sup>249</sup>.

<sup>241</sup> NR 3423, 66.

<sup>242</sup> NIQUILLE, Prêteurs 92.

<sup>243</sup> NR 3433, 194r; 3391, 2; 3402, 10r, 56r. In einem Geschäft von Abraham, dem Sohne Leos, wird Leo als «magister legis judeice» bezeichnet, sonst nur «magister Leo Bellin» (NR 3402, 56r).

<sup>244</sup> NR 3423, 5.

<sup>245</sup> Bona, judea, relicta L. B. res. in Solodori (NR 3423, 83r).

<sup>246</sup> NR 3389, 2; 3432, 2.

<sup>247</sup> NR 3432, 19r, 33r.

<sup>248</sup> NR 3402, 56r.

<sup>249</sup> Abraham, judeus, olim res. M. nunc res. Biella (NR 3423, 54).

Folgende Juden sind in Murten mehrheitlich im Geldgeschäft feststellbar:

Magister Aquinetus de Yanna <sup>250</sup>	1393, 1396–1412
Mosse de Trieves <sup>251</sup>	1395–1401
Elliad Cohen, magister <sup>252</sup>	1396, 1397
Joseph Alaman, b. et res. Mureti <sup>253</sup>	1402
Leo Bellin, magister <sup>254</sup>	1402–1419
Abraham Bellin, filius Leoni <sup>255</sup>	1415
Willinus <sup>256</sup>	1409
Jaqulinus de Salodro <sup>257</sup>	1409–1424
Jacob de la Crota <sup>258</sup>	1411–1413
Salomon de la Crota <sup>259</sup>	1411
Samuel, filius Salomonis de la Crota <sup>260</sup>	1413–1416
Symilinus <sup>261</sup>	1410–1414
Samuel, filius Agini <sup>262</sup>	1414, 1415
Vibilin <sup>263</sup>	1409
Petermann Masaleir, judeus <sup>264</sup>	1424
Mordahe <sup>265</sup>	1455
Auberli <sup>266</sup>	1455
Ysaak <sup>267</sup>	1418

Als einziger Jude, der neben seiner Tätigkeit als Geldleiher auch den Beruf eines Arztes ausübte, ist Aquinetus de Yanna zu nennen. Er lebte für 1393 nachgewiesen in Murten und hatte sich vor allem

<sup>250</sup> NR 3389, 2, 4, 6, 8, 11, 14; 3391, 124; 3432, 2 usw.

<sup>251</sup> NR 3389, 46; 3433, 22 (olim res. M.).

<sup>252</sup> NR 3389, 52; 3432, 2r, 53r.

<sup>253</sup> NR 3433, 55, 69.

<sup>254</sup> NR 3433, 68r, 193r, 206r.

<sup>255</sup> NR 3391, 2; 3392, 84.

<sup>256</sup> NR 3391, 2, 3; RQM 126.

<sup>257</sup> NR 3391, 2; 3420, 10r; RQM 126.

<sup>258</sup> NR 3391, 57; 3420, 7; 3422, 248r; RQM 126.

<sup>259</sup> NR 3391, 59; RQM 126.

<sup>260</sup> NR 3421, 14; 3392, 165; RQM 126.

<sup>261</sup> NR 3392, 46r; RQM 126.

<sup>262</sup> NR 3421, 297; RQM 126.

<sup>263</sup> RQM 126.

<sup>264</sup> NR 3391, 3; RQM 126.

<sup>265</sup> AM IX, 1 (Heft 2); RQM 126.

<sup>266</sup> AM IX, 1 (Heft 2); RQM 126.

<sup>267</sup> NR 3422, 236r.

in jüngern Jahren der Heilkunst gewidmet. Er war der Vater von Abraham de Yanna, der in der Zeit zwischen 1423–28 als Arzt in Freiburg nachgewiesen ist<sup>268</sup>. Aquinetus verließ bereits 1401 Murten und ließ sich in Orbe nieder<sup>269</sup>.

Die Juden in Murten waren, gemessen an den lombardischen Geldleihern, von geringer Bedeutung. Sie konnten nicht wie die Lombarden die Schranken der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung übersteigen. Sie wurden zwar in Murten geduldet und es gibt keine Hinweise, die von einer Judenverfolgung Kunde geben würden, etwa im Gegensatz zu Freiburg oder Bern, wo sie oft dem Haß und dem unberechenbaren Handeln der Bevölkerung ausgeliefert waren. Nach 1420 verschwanden die Juden aus Murten. Die Geschäftsbeziehungen aber blieben weiterhin erhalten. Jacob de la Crota zog nach Neuenburg<sup>270</sup>. Salomon de la Crota ließ sich in der gleichen Stadt nieder und sein Sohn Samuel ist nach Albone ausgewandert<sup>271</sup>.

Im Jahre 1427 erließ der Schultheiß und Rat von Murten eine Satzung, welche die Aufnahme und die Verpflegung der Juden in Murten unter Strafe verbot<sup>272</sup>. Warum es zu diesem Verbot kam, lässt sich nicht feststellen. Bereits im Jahre 1454 waren Juden wieder in Murten ansässig<sup>273</sup>. Durch wen und warum das Judenverbot in Murten aufgehoben wurde, ist ebenfalls unbekannt.

Die Kundschaft der Juden bildeten die Handwerker und Bauern aus der Umgebung der Stadt. Aber auch notable Bürger wie die Rudella, Rossel, Changierre, Carnifex und der Kleinadel der Region wie die Girardi und Prucere gehörten dem jüdischen Kundenkreis an. Auch Priester, Mönche und Notare liehen sich jüdisches Geld. Der Geschäftsbereich erstreckte sich in einzelnen Fällen bis nach Lausanne und Solothurn (vgl. Fig. 6)<sup>274</sup>.

Die meisten Geschäfte erledigten die Juden am Mittwoch, also am städtischen Wochenmarkt. An Samstagen (Sabbat) hingegen blieben

<sup>268</sup> FAVRE ANTOINE, Les médecins juifs à Fribourg dans les siècles passés, in: ASHFR 7 (1900) 25–35.

<sup>269</sup> NR 3433, 22, 52; NIQUILLE, Prêteurs 93.

<sup>270</sup> NR 3423, 14, 23r.

<sup>271</sup> NR 3423, 115. – 3423, 77, 115.

<sup>272</sup> RQM 194.

<sup>273</sup> AM XI, 1 (Heft 2); RQM 126.

<sup>274</sup> Der Geschäftsbereich der Juden stimmt im wesentlichen mit der Karte bei Ammann XIV, 266 überein, wurde jedoch hier bis 1455 erweitert.

die jüdischen Banken geschlossen, dafür wurde am Sonntag hin und wieder ein Geldgeschäft abgeschlossen.

Im wesentlichen deckt sich der Geschäftskreis der Juden mit dem der Lombarden. Beide arbeiteten vorwiegend in begrenztem Umkreis, hatten aber außerdem weitreichende Beziehungen in anderen Städten. Weil im Mittelalter das Zinsnehmen anrüchig und der Geldleihberuf vorerst nur bei den Juden zu finden war, ist es nicht verwunderlich, daß die Juden dieses Geschäft, das ja fast die einzige Grundlage ihres Lebensunterhaltes bildete, auch beherrschten und pflegten. Ebenso ist es nicht erstaunlich, daß sie sich, da sie so oft der Willkür und Ungerechtigkeit der Mitmenschen ausgesetzt waren, an das Geld klammerten. Der Schritt vom erlaubten Zinsnehmen bis zum Wucher war oft nicht groß.

Im Jahre 1382 war in Murten der Zinsfuß für ein Darlehen durch eine Satzung auf 15 % festgesetzt worden. Auf ein Pfund durften jährlich 3 Solidi Zins verlangt werden, das Pfund zu 20 Solidi berechnet<sup>275</sup>. Der Schuldner verpflichtete sich vor dem Notar, dem Gläubiger auf ein bestimmtes Datum hin die Schuld samt Zinsen zurückzuzahlen. Konnte der Schuldner seine Schuld am Verfalltag nicht begleichen, wurde ihm ein zusätzlicher wöchentlicher Zins berechnet. Dieser Zusatzzins war nicht gering, betrug er doch wöchentlich 3 bis 4 Oboli pro Pfund<sup>276</sup>. Das Pfund wurde berechnet zu einem Kurs von 240 Denarii oder 480 Oboli. Auf ein Kapital von 1 Pfund berechnet machen 3 bis 4 Oboli in der Woche 156 bis 208 Oboli im Jahr aus, was immerhin einen jährlichen Zins von 33 ½ bis 43 1/3 % ausmacht. Jeanne Niquille hat nachgewiesen, daß der erste niedrigere Zins im allgemeinen für einheimische Bürger, der höhere Zins für Nicht-Murtner berechnet wurde. Daneben sind auch Zinsberechnungen in der Höhe von 40–66 % nachweisbar<sup>277</sup>.

Obwohl durch die Satzung von 1382 in Murten die Zinssätze festgesetzt waren, wurden die Wucherzinse der Juden und Lombarden toleriert. Man muß dabei jedoch in Betracht ziehen, daß es sich hierbei, wie oben vermerkt, um Verzugszinse und nicht um reguläre Zinse gehandelt hat.

Neben den lombardischen Banquiers und den Juden gab es Geldleiher, die noch beträchtlich höheren Wucher betrieben. So haben

<sup>275</sup> RQM 75.

<sup>276</sup> NR 3434, 12.

<sup>277</sup> NIQUILLE, Prêteurs 97.

Johannes Bochet und seine Frau Luquine Thorel gewöhnlich einen Zins von 43 1/3 % verlangt. Bei einer Zahlungsverspätung konnte ihre Zinsforderung von 118 % bis auf 236 % ansteigen. Ebenfalls forderte der Murtner Notar Wilhelm Nonans von einem Schuldner 10 Pfund Buße, weil er eine Schuld von 53 Solidi (2 Pfund 13 Solidi) nicht zur Zeit zahlen konnte<sup>278</sup>.

Die Kredite, welche die Juden gewährten, waren persönliche Kredite, die durch Bürgschaft, seltener durch das obstagium garantiert waren. Hypotheken nahmen die Juden, weil sie ja nicht Eigentümer von Immobilien werden konnten oder wollten, nicht an. Nach Murtner Gesetz sollte ein Pfand für eine Schuld den Schuldwert zweifach übersteigen<sup>279</sup>. Die Geldleher wandten sich nach dem Verfalltag an den Schuldner oder die Bürgen mit einer Zahlungsaufforderung, und wenn diese nicht bezahlt konnten, verpflichteten sie diese, ein Pferd, eine Kuh, ein Schmuckstück oder sonst einen Wertgegenstand zu verkaufen, um die Schulden zu bezahlen.

Mit den erhobenen Zinsen verdoppelte sich die Schuld nach zwei bis drei Jahren. Am Ende des dritten Jahres erlosch nach Vorschrift der Rechtsanspruch der Juden oder Lombarden auf eine Forderung<sup>280</sup>. Deshalb ist es begreiflich, daß die Juden und die Lombarden ihre Schuldner beständig quälten. Die Notariatsregister weisen eine große Zahl Einträge dieser Art auf.

Die Murtner Juden sind, wie gesagt, nicht in die großen Geldgeschäfte eingetreten. Sie sind in Murten nicht eigentliche Banquiers geworden wie die Lombarden, sondern haben sich mehr auf Kleinanleihen konzentriert.

Diese Teilung der Geschäftsschwerpunkte macht es auch verständlich, warum in Murten so viele Geldleute ihr Auskommen fanden.

##### *5. Zugezogene Handwerker und Kaufleute*

Aus den umliegenden Dörfern Burg, Ried, Salvenach, Galmitz, Kerzers, Courgevaux, die alle zum Herrschaftsgebiet Murtens gehörten und deren Einwohner zum überwiegenden Teil auch das Bürgerrecht der Stadt besaßen, ließen sich viele Handwerker und Berufsleute in Murten nieder, um hier Verdienst zu finden. (Diese werden

<sup>278</sup> NIQUILLE, Prêteurs 97.

<sup>279</sup> RQM 164.

<sup>280</sup> RQM 126.

in der folgenden Darstellung nicht als Zugezogene behandelt.) Die Handelsbeziehungen mit andern Städten brachten Zuwanderer nach Murten. Auch die damals gebräuchliche Gesellenwanderung führte vermutlich Handwerker, die sich für immer hier niederließen, in die Kleinstadt Murten.

Auffallend ist, daß weit mehr Handwerker aus dem deutschen Sprachgebiet nach Murten als aus dem Welschland kamen, obwohl Murten zu dieser Zeit vorwiegend französischsprachig war (vgl. Fig. 7) <sup>281</sup>.

Aus dem französischen Sprachgebiet sind ein Schuster aus Montpellier, ein Kaufmann aus Thonon, ein Schuster aus St-Imier, ein Schneider aus Porrentruy, je ein Steinmetz und ein Notar aus Landeron, ferner ein Bader und ein Armbruster aus Neuenburg nachzuweisen <sup>282</sup>.

Aus dem deutschsprachigen Raum, aus Basel, Solothurn, Biel, Erlach, Aarberg, Bern, Thun, Freiburg, Laupen und Brig <sup>283</sup>, Orten, welche zu Murten in geschäftlicher Beziehung standen, ließen sich Weber, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Bäcker, Müller und Kaufleute nieder.

Aus dem lothringischen Metz kam der Schreiber Jacobus Lepar <sup>284</sup> nach Murten, und aus Flandern stammten die Lütticher Kaufleute, die über Freiburg nach Murten übergesiedelt waren <sup>285</sup>. Ferner wählten ein Schneider aus Säckingen, ein Schuster aus Ulm sowie ein Kaufmann aus Konstanz Murten als neuen Wohnort <sup>286</sup>.

Aus der italienischen Nachbarschaft kamen die zahlreichen Lombarden – ebenfalls wie die Lütticher – über Freiburg <sup>287</sup>. Der Schulmeister Johannes Medici dürfte auch aus dem Süden stammen <sup>288</sup>. Ob wohl ein anderer in Murten tätiger Lehrer, Johannes de Espaniaco, gar aus Spanien einwanderte <sup>289</sup>?

<sup>281</sup> ROTH, Sprachgrenze 224.

<sup>282</sup> NR 3399, 29. – NR 3402, 136; 3423, 13r. – NR 3423, 2. – NR 3422, 280. – NR 3322, 163r, 3393, 27; RQM 79. – NR 3422, 100r; 3392, 51.

<sup>283</sup> NR 3432, 82r. – NR 3434, 25r; 3432, 76; 3433, 121, 274. – NR 3432, 259. – NR 3422, 121. – NR 3423, 80. – NR 3420, 219r; 3422, 272r, 100r; 3421, 99r. – NR 3432, 101, 291. – NR 3432, 252, 260r; 3433, 242r; 3420, 121; 3422, 275, 85r. – NR 3432, 291; 3398, 24r. – NR 3398, 44.

<sup>284</sup> NR 3421, 88; 3422, 58r.

<sup>285</sup> Vgl. das Kapitel über die Lütticher!

<sup>286</sup> NR 3422, 220. – NR 3423, 94; 3393, 4. – NR 3435, 86r.

<sup>287</sup> Vgl. das Kapitel über die Lombarden!

<sup>288</sup> NR 3399, 35.

<sup>289</sup> NR 3399, 108.

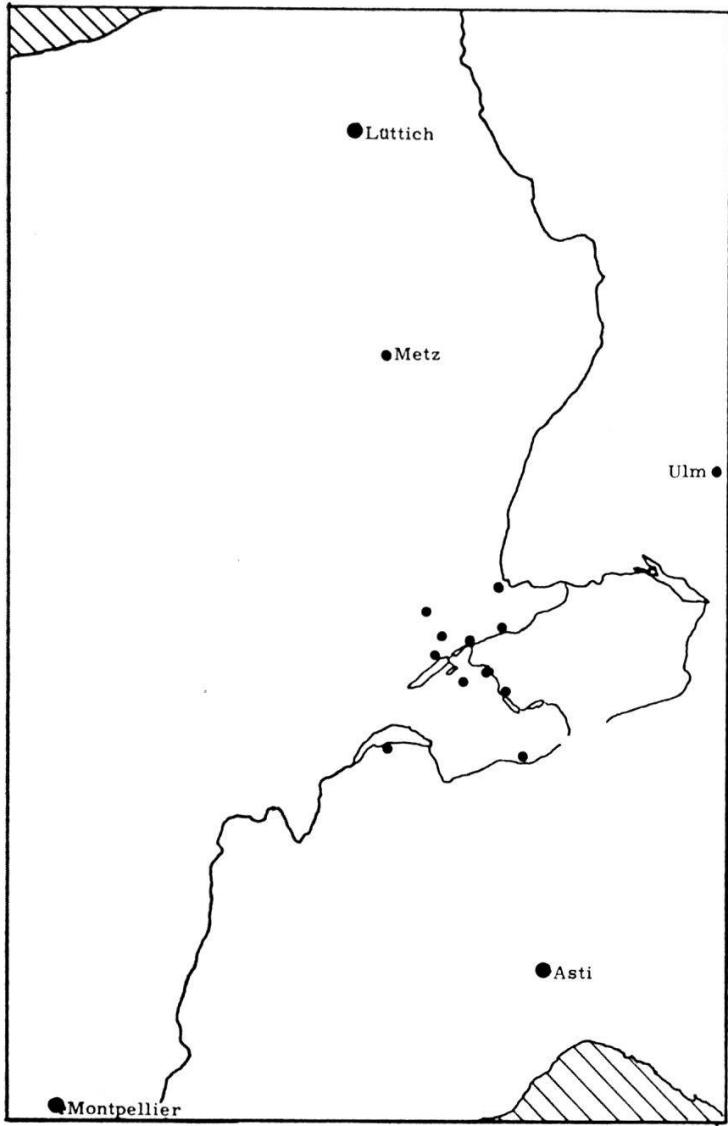


Fig. 7:  
Zugezogene Handwerker  
und Kaufleute  
(1391–1475).

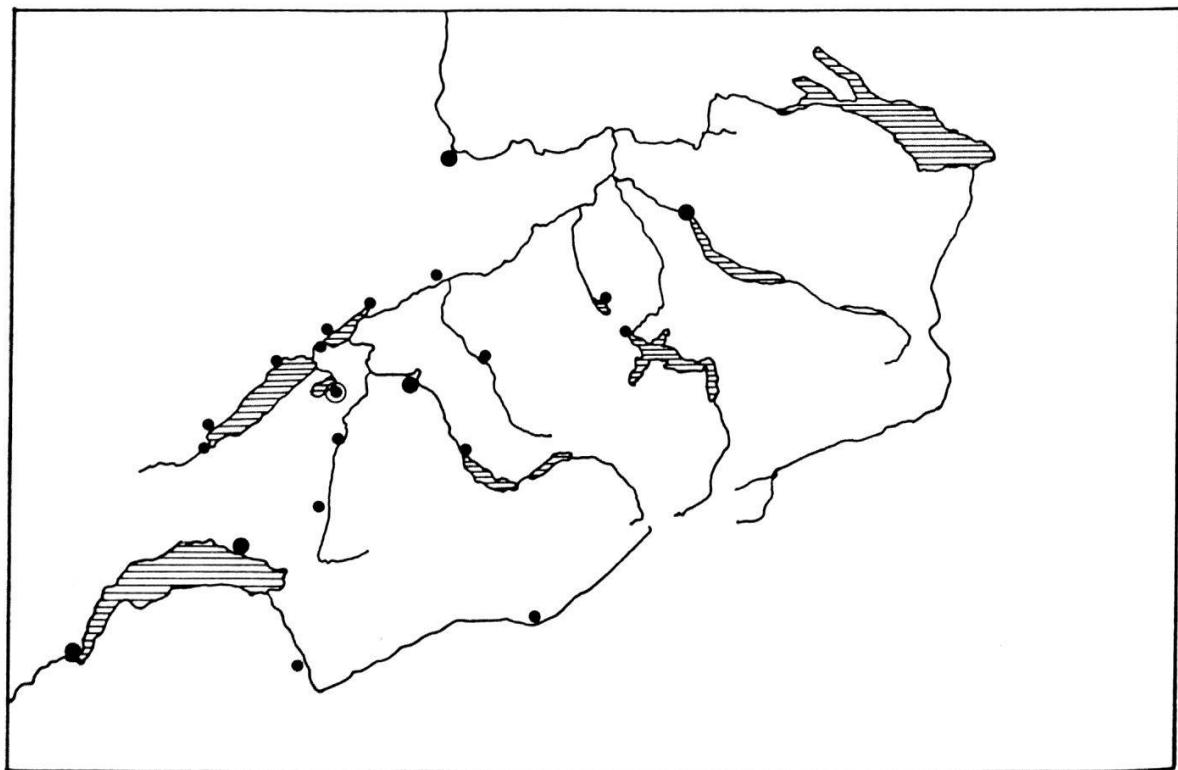


Fig. 8: Murten als Treffpunkt fremder Kaufleute aus der Schweiz (1392–1475).

Fremde waren sicher auch die Juden, deren Herkunft aber nicht genannt ist, da sie heimatlos waren. Die Wirtschaft in Murten war weitgehend durch das Handwerk und den Kleinhandel bestimmt. Der Zuwachs von fremden Berufsleuten deutet auf eine gewisse Blüte der Kleinstadt hin. Die größte Zuwachsrate fällt in die Zeit zwischen 1391 bis 1427. In dieser Zeit lassen sich 46 fremde Handwerker und Kaufleute, die sich in Murten niedergelassen hatten, als gesichert nachweisen. Einige, vor allem die Lombarden, sind von Murten wieder weggezogen.

Nach 1427, dem Jahr des Judenverbots<sup>290</sup>, sinkt auch die allgemeine Zuwanderungsrate. Bis 1474 lassen sich nur noch fünf fremde Kaufleute und Handwerker, die sich in Murten niedergelassen haben, belegen<sup>291</sup>.

Die meisten fremden Handwerker waren in heimischen Gewerben tätig. Hinweise auf Neuerungen oder größere wirtschaftliche Impulse, welche von den Fremden nach Murten gebracht worden wären, sind nicht festzustellen.

Einzig den Lombarden, Lüttichern und Juden ist es gelungen, die engen Grenzen des Herrschaftsgebietes zu überwinden.

## *6. Murten als Treffpunkt fremder Kaufleute*

Einen eigentlichen Fernhandel gab es in Murten nicht. Dazu war die Gewerbeleistung und die landwirtschaftliche Ausfuhrmenge zu gering.

Die Wochen- und Jahrmärkte vermochten bloß die Bevölkerung des engeren Wirtschaftsbereiches regelmäßig und in großer Zahl anzuziehen. Darüber hinaus kamen Kaufleute aus Freiburg und Bern und den Städten am Neuenburger- und Bielersee, welche ihre Waren auf dem Murtner Markt absetzten.

Die günstige Verkehrslage der Stadt Murten und die Nachbarschaft mit bedeutenden Städten brachten der Kleinstadt zudem eine Reihe Beziehungen mit Kaufleuten und Handwerkern aus einer weitern Umgebung. Die meisten dieser fremden Kaufleute befanden sich

<sup>290</sup> RQM 194.

<sup>291</sup> NR 3398, 24r; 3399, 29, 35, 108; 3435, 86r. – Der Rückgang fremder Kaufleute in Murten und damit ein allgemeines Absinken der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt dürfte mit dem Niedergang der Genfermessen nach 1462 in Zusammenhang gebracht werden.

wohl auf der Durchreise an die Genfer oder Zurzacher Messen oder auf dem Weg von oder nach Freiburg oder Bern. Murten scheint ein beliebter Treffpunkt gewesen zu sein. Beim Aufenthalt in der Stadt wurden verschiedene Geschäfte abgeschlossen, zum Teil mit Murtner Bürgern selber<sup>292</sup>, vorwiegend aber unter den fremden Kaufleuten selber<sup>293</sup>. Meistens wurden hier die Zahlungen geregelt und als Erfüllungsort ein Jahrmarkt in Murten, Freiburg, Yverdon oder Neuenburg, vereinzelt auch die berühmten Genfermessen bezeichnet<sup>294</sup>.

- Der Freiburger Kaufmann Humbertus Pavilliar verkaufte dem Konstanzer Jaquetus Loular für 9 s. Tuch, «solvendus in primo foro quod erit Mureti post festum nativitatis domini<sup>295</sup>.
- Michaudus Trou de Cyes, castellanie Thononi, debet provido viro Willelmo Ramuz, b. et res. Cudriffini causa iusti et honesti mutui 41 lb. debilis monete Laus. et 17 fl. Alamania auri boni et ponderis legitimi, solvendos in f. beate Marie Magdalene in villa Mureti<sup>296</sup>.
- Dominus Waltherus de Columberio prope Novumcastrum ... confitetur se debere pro emtione pannorum coloratorum habitorum facto computo finali et legitimo Johanni de Grandifontana et Nicholao de Part, mercatoribus, b. et res. Fr. 77 lb. Laus. bon. solvendas Friburgi in f. beati Andree apostoli<sup>297</sup>.
- Humbertus dictus Pillet, hospes, b. et res. M. et Greda eius uxor debent pro emtione vini habiti facto computo finali et legitimo ... Perrodo dicto Chassot, b. et res. in Yverduno ... 200 fl. auri boni et ponderis legitimi vel 14 s. Laus. pro quolibet fl. solvendos in dicto Yverduno infra 3 ebdomadas post primam requisitionem dicti Perrodi<sup>298</sup>.

<sup>292</sup> Jaquetus dictus deis Freres, faber de Juentes b. et res. M., debet Clewino Lölis, b. et res. Solodori, causa emptionis bonorum ferri et calibus 49 fl. de Alamannia auri boni et ponderis legitimi. Solvere promisit in primo foro, quod erit Mureti post f. nativitatis domini (NR 3424, 104).

<sup>293</sup> Ullinus Meyer von Lutzerra debet Hentzmanno Schutzen von Ebsig sartori, unam petiam de fustaine vocato schuorlitz legalem et mercabilem pro 30 s. Laus. habitis, solvendis infra f. nativitatis domini (NR 3389, 95).

<sup>294</sup> NR 3389, 9; 3423, 21, 132r; 3402, 152r; 3432, 218, 226, 252; 3420, 79r; 3421, 120r.

<sup>295</sup> NR 3402, 152r.

<sup>296</sup> NR 3423, 113.

<sup>297</sup> NR 3432, 218.

<sup>298</sup> NR 3432, 226r.

- Nicodus dictus Avouz aliter ly Gros Nichod de Rippa Mureti et Johanneta eius uxor debent causa emptionis salis Johanni dicto Johannod b. Yverduni, 35 s. Laus. solvendos apud Novumcastrum in nundinis f. purificationis beate Marie virginis <sup>299</sup>.

Der Aufenthalt fremder Kaufleute in Murten war wohl kaum durch die Bedürfnisse der Kleinstadt bedingt. Die meisten Rohstoffe kauften die Handwerker ja in Freiburg, außer etwa Salz, welches meistens aus dem burgundischen Salins über die Jurapässe an den Neuenburgersee gebracht wurde <sup>300</sup>. Von dort wurde es mit Schiffen nach Murten geführt und dort der Bedarf für Freiburg verladen. Der burgundische Kaufmann Oddetto Amyet aus Salins vertrieb Salz nach Murten <sup>301</sup>. Gelegentlich wurde dieses lebenswichtige Gut auch von Yverdon bezogen, wo vermutlich ein größeres Salzlager der Salzhändler aus Salins bestand <sup>302</sup>. Aber auch in Laupen kauften Murtner Bürger Salz ein <sup>303</sup>. Dabei handelte es sich um deutsches Salz aus Bayern <sup>304</sup>.

Fremde Kaufleute und Marktbesucher lassen sich in Murten aus zahlreichen Orten der Schweiz, vereinzelte auch aus Deutschland und Frankreich nachweisen (vgl. Fig. 8):

Häufige aus der Schweiz:

Freiburg, Bern, Yverdon, Cudrefin, Neuenstadt, Landeron, Biel, Solothurn, Neuenburg, Burgdorf, Erlach <sup>305</sup>.

Seltener aus der Schweiz:

Luzern, Sempach, Zürich, Basel, Grandson, Thun, Gruyères, St-Maurice, Genf, Brig, Lausanne <sup>306</sup>.

<sup>299</sup> NR 3421, 120r.

<sup>300</sup> AMMANN XVIII, 223 ff.

<sup>301</sup> NR 3435, 26, 51r.

<sup>302</sup> NR 3421, 120r.

<sup>303</sup> NR 3398, 24r.

<sup>304</sup> AMMANN H., Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, 128.

<sup>305</sup> NR 3423, 100; 3432, 64; 3392, 143 usw. – NR 3392, 80r; 3402, 171, 192, 234 usw. – NR 3433, 36r; 3420, 38, 79r; 3423, 110. – NR 3420, 207r, 208, 209; 3423, 80r. – NR 3434, 23r, 45. – NR 3432, 236; 3389, 66r, 67, 76. – NR 3432, 82, 108; 3433, 171; 3398, 31. – NR 3388, 74, 107r. – NR 3432, 26r, 46, 55, 218. – NR 3402, 101. – NR 3434, 23, 22.

<sup>306</sup> NR 3432, 11; 3389, 95; 3433, 60r. – NR 3423, 125r; 3393, 184r. – NR 3402, 62. – NR 3424, 82r. – NR 3391, 17r. – NR 3420, 80r; 3422, 169. – NR 3398, 116r. – Nr 3434, 47r, 14r. – NR 3432, 252; 3437, 18; 3398, 59 usw. – NR 3398, 44. – NR 3402, 132; 3389, 22; 3393, 132.

Einzelne Kontakte mit Deutschland:

Konstanz, Freiburg, Nürnberg<sup>307</sup>.

Einzelne Kontakte mit Frankreich:

Straßburg, Thonon, Allinges, Evian, Salins, Chambéry, Nizza<sup>307a</sup>. Die verkehrsgünstige Lage, ungefähr auf dem halben Weg zwischen den bedeutenden Messen von Zurzach und Genf und in enger Nachbarschaft von Freiburg und Bern, brachte der Stadt Murten somit vielfältige, wenn auch nicht rege Beziehungen zu wichtigen Städten Europas und machte die Kleinstadt zu einem willkommenen Aufenthaltsort.

### III. SOZIALE SCHICHTUNG

#### A. Einwohnerzahl

Eine verlässliche Angabe über die Gesamtbevölkerung Murten in der Zeit zwischen 1377 und 1475 gibt es nicht. Um die Bevölkerungszahl zu berechnen, ist man auf Ersatzmittel angewiesen, da in Murten keine Angaben über eine Volkszählung (wie z. B. für Freiburg aus dem Jahre 1447<sup>308</sup>) vorhanden sind. Die günstigste Quellengattung zur Berechnung des Bevölkerungsstandes sind die Steuerrödel, die in Murten zwar nicht vollständig, jedoch in größerer Anzahl vorhanden sind<sup>309</sup>. Der älteste vorhandene Steuerrodel stammt aus dem Jahre 1428 und wurde bereits im Jahre 1910 von Friedrich E. Welti veröffentlicht, wobei er auf die Wichtigkeit der Steuerrödel als Geschichtsquelle aufmerksam machte<sup>310</sup>.

Steuern wurden im Mittelalter nicht auf das Einkommen, sondern auf das Vermögen berechnet<sup>311</sup>. Zudem gab es keine regelmäßige Steuerveranlagung, sondern die Abgaben wurden bei Bedarf

<sup>307</sup> NR 3402, 152r. – NR 3432, 222r. – AM II, 11 (42).

<sup>307a</sup> NR 3398, 34r. – NR 3422, 175; 3423, 4, 15, 27, 41r. – NR 3388, 63r. – NR 3433, 86r. – NR 3435, 26, 46r, 51r. – NR 3432, 53r. – NR 3398, 94r.

<sup>308</sup> BUOMBERGER, Statistik 1 ff.

<sup>309</sup> AM III, 37.

<sup>310</sup> WELTI, Steuerrotel 137.

<sup>311</sup> SCHNYDER, Reich und Arm 56 ff.